

Der Verein von A-Z

500 Stichworte für die Vereinsführung

www.vitaminb.ch/vereinsglossar

Stand: 5. November 2024

vitamin B – Fachstelle für Vereine

Trägerschaft: Migros-Genossenschafts-Bund, Direktion Kultur und Soziales

A

Abberufung des Vorstands

Der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied können von der Vereinsversammlung abberufen (abgewählt) werden. Das Recht auf Abberufung durch die Vereinsversammlung besteht von Gesetzes wegen (in jedem Fall), wenn ein wichtiger Grund es rechtfertigt. Vorstandsmitglieder können ihre eigenen Kolleginnen und Kollegen nicht selber abberufen, ausser die Statuten gestatten dies ausdrücklich.

Abschreibungen

Grössere Anschaffungen, die über mehrere Jahre im Einsatz sind, können „aktiviert“ werden, d.h. sie belasten die laufende Erfolgsrechnung nicht, sondern werden als Aktivposten in die Rechnung aufgenommen. Der Wertverlust der Anschaffung muss über Abschreibungen in der Buchhaltung dem effektiven Wert angepasst werden. Es gibt zwei hauptsächliche Abschreibungsmethoden: die lineare Abschreibung – hier wird jedes Jahr die gleiche Summe abgeschrieben – oder die Abschreibung vom Buchwert (= Wert der Anschaffung in der Buchhaltung) – hier wird jedes Jahr prozentual gleich viel vom Buchwert abgeschrieben, der Abschreibungssatz bleibt gleich, da der Buchwert jedes Jahr kleiner wird, wird auch der Abschreibungsbetrag kleiner. Wenn der Verein steuerpflichtig ist, dürfen nur Abschreibungen gemäss den kantonalen Vorgaben gemacht werden.

Absetzung des Vorstands

Ist die Vereinsversammlung mit der Geschäftsführung des Vorstands nicht einverstanden, kann sie diesen abwählen. Entweder werden alle Vorstandsmitglieder zusammen abgewählt oder nur einzelne. Wenn sich nicht gleichzeitig neue Vorstandsmitglieder zur Verfügung stellen und der Verein seine Organe nicht dauerhaft bestellen kann, wird er aufgelöst. In seltenen Fällen wird eine Sachwaltung eingesetzt.

Absolutes Mehr

Mehr, Mehrheiten

Abstimmung

Die Teilnahme an Abstimmungen ist ein grundlegendes Mitgliederrecht. Daraus leitet sich auch der Anspruch ab, rechtzeitig zur Mitgliederversammlung eingeladen zu werden. Sachgeschäfte werden in der Versammlung mit einer Abstimmung erledigt. Es gibt die geheime oder die offene Abstimmung der Anwesenden. Möglich ist auch eine statutarische Regelung, die es bestimmten Mitgliedern, die z. B. im Ausland wohnen oder die nicht mobil sind, erlaubt, bei einer Vereinsversammlung ihre Stimme schriftlich abzugeben oder sich vertreten zu lassen.

Akklamation

Die Wahl per Akklamation (Klatschen) ist eine Möglichkeit, von der nur in ganz unbestrittenen Fällen Gebrauch gemacht werden sollte. Sie kann zum Beispiel bei der Wiederwahl eines bewährten Vorstandsmitglieds (oder eines gesamten Vorstands als Wahl in Globo) zum Zuge kommen. Mit dem Vorschlag, per Akklamation zu wählen, wird gleichzeitig signalisiert, dass die Wahl unbestritten ist und somit die Person oder die Personen speziell gewürdigt werden sollen. Wenn vorgeschlagen wird, per Akklamation zu wählen, besteht immer die Möglichkeit, per Ordnungsantrag zu verlangen, dass die einzelnen Stimmen gezählt werden müssen. Ausgezählte gute Resultate können genauso eine Wertschätzung bedeuten.

Aktenübergabe

Abtretende Vorstandsmitglieder übergeben die Akten dem Vorstand, damit dieser sie den neu gewählten Vorstandsmitgliedern übergeben kann. Die persönlichen Notizen sollen entfernt und die Akten bereinigt, geordnet und vollständig übergeben werden.

Aktives Wahlrecht

Wahlrecht

Aktivmitglied

Mitgliederkategorien

Aktuarin, Aktuar, Aktuariat

Aktuarin, Aktuar ist die Bezeichnung für dasjenige Vorstandsmitglied, welches das Protokoll führt. Das Ressort kann auch Administration oder Sekretariat heissen und weitere Aufgaben wie die Führung des Archivs oder die Mitgliederverwaltung umfassen.

Amtsperiode, Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer gewählt. Es gibt dazu keine gesetzlichen Vorgaben. Die Statuten sollten die Länge einer Amtszeit und - wenn gewünscht - eine Amtszeitbeschränkung regeln. Eine Amtszeit bestimmen bedeutet, der gewählten Person wird für die genannte Zeitspanne das Vertrauen ausgesprochen; eine Wiederwahl ist erst nach Ablauf der Amtszeit fällig. In der Regel beträgt eine Amtszeit ein bis vier Jahre. Sagen die Statuten nichts darüber aus, wird von einer einjährigen Amtsperiode ausgegangen, es sind jährlich Wahlen zu traktandieren. Die Statuten sollen zudem regeln, ob eine Wiederwahl nach einer Amtszeit möglich ist oder nicht. Ist die Wiederwahl nur beschränkt möglich, bedeutet dies eine Amtszeitbeschränkung. Eine Amtsperiode beginnt normalerweise mit der Wahl an der Mitgliederversammlung und endet an einer solchen. Ein Austritt während der Amtszeit ist gestattet. Will man ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit "loswerden", ist das nur mit einer Abberufung durch die Mitgliederversammlung möglich.

Amtsübergabe

Zurücktretende Vorstandsmitglieder sorgen dafür, dass der Vorstand über ihre Tätigkeiten gut informiert ist. Falls gewünscht, stehen sie zur Verfügung, um die nachfolgende Person zu informieren und allenfalls einzuführen.

Anerkennung

Ein Ehrenamt oder Freiwilligenarbeit in einem Verein erfordern meist viel Einsatz in der Freizeit. Es ist deshalb wichtig, für die Beteiligten eine passende Anerkennung zu finden. Das können eine Geburtstagskarte des Präsidenten, die Bezahlung einer Weiterbildung oder ein Dankesfest für die Freiwilligen sein.

Anfechtung von Beschlüssen

Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, können von einem Mitglied innerhalb eines Monats, nachdem es davon Kenntnis erhalten hat, angefochten werden. Mit «Gesetz» sind neben dem Vereinsrecht auch andere Normen der Rechtsordnung gemeint. Unter den Begriff Statuten fallen auch andere vereinsinterne Reglemente. Die Anfechtung erfolgt durch das klagende Mitglied beim Gericht, sofern die vereinsinternen Instanzen erfolglos angerufen wurden. Es sind auch Beschlüsse des Vorstands oder anderer Organe anfechtbar, sofern sie die Statuten oder das Gesetz verletzen. Klageberechtigt ist nur, wer den Beschlüssen selber nicht zugestimmt hat. Die Klage ist gegen den Verein zu richten. Ist sie erfolgreich, so wird der angefochtene Beschluss rückwirkend aufgehoben.

Anforderungsprofile

Vorstandsmitglieder sollen bestimmte Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen mitbringen oder zumindest bereit sein, sich diese zu erwerben. Werden neue Vorstandsmitglieder gesucht, ist es sinnvoll, ein entsprechendes Profil zu erstellen und klar zu definieren, welche Eigenschaften das neue Mitglied mitbringen soll.

Angestellte

Vereine können einen Teil ihrer Aktivitäten durch angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausführen lassen. Viele Vereine führen einen Betrieb, eine Geschäftsstelle oder ein Sekretariat, denen sie alle Tätigkeiten zur Erfüllung des Vereinszwecks übertragen. Der Verein befindet sich dann in der Arbeitgeberrolle und muss seinen Pflichten als Arbeitgeber korrekt nachkommen. Es ist sinnvoll, ein Ressort Personal einzuführen und ein Konzept für die Belange der Personalführung und -verwaltung zu erstellen.

Anhörung von Mitgliedern

Gehör, rechtliches

Anmeldung

Eintragungspflicht

Antrag

Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder stellen Traktandierungsanträge an die Mitgliederversammlung. Die Anträge des Vorstands werden zusammen mit der Traktandenliste und der Einladung zur Vereinsversammlung verschickt, sodass sich die Mitglieder auf die Versammlung vorbereiten und selber zu einem Geschäft Anträge stellen können. Jedes Mitglied kann einen Antrag an die Vereinsversammlung stellen. Mit einem Antrag wird entweder ein bestimmtes Thema zur Behandlung vorgeschlagen oder es wird eine Abstimmung über einen bestimmten Sachverhalt verlangt. Die Statuten regeln die Antragsfrist, d. h. sie bestimmen, wie lange vor der Versammlung das Traktandum eingereicht werden muss. Das Recht, einen Antrag zu stellen, ist ein wichtiges Mitgliederrecht. Es gibt Anträge zur Sache (Sachantrag) oder zum Vorgehen in der Versammlung (Ordnungsantrag). Zu allen Anträgen und Traktanden können in der Versammlung Gegen- oder Abänderungsanträge gestellt werden.

Antragsfrist

In den Statuten wird festgelegt, bis zu welchem Zeitpunkt Anträge der Mitglieder zuhanden der Vereinsversammlung eingereicht werden können.

Anwesenheit

Die Statuten können für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung eine bestimmte Mindestanzahl von anwesenden Mitgliedern bezeichnen.

Anzahl Vereine in der Schweiz

In der Schweiz gibt es schätzungsweise etwa 100 000 Vereine. Da nur ein Teil davon im Handelsregister eingetragen ist, sind keine genauen Angaben möglich.

Arbeitgeberrolle

Führt der Verein eine Geschäftsstelle oder einen Betrieb oder hat er einzelne Angestellte, so ist er Arbeitgeber. Der Vorstand übernimmt die Arbeitgeberrolle. Er muss die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts und des Sozialversicherungsrechts einhalten. Die Personalführung fällt entweder in das Personalressort oder sie wird von der Betriebs- oder Geschäftsstellenleitung wahrgenommen. Der Vorstand bleibt jedoch zuständig für das Personalkonzept und die Führung und Kontrolle der leitenden Angestellten.

Arbeitsgruppen

Ständige oder zeitlich befristete Arbeitsgruppen oder Kommissionen werden für einzelne Aktivitäten oder Themen eingesetzt. Sie können sich aus Vorstandsmitgliedern, Vereinsmitgliedern, Fachleuten oder anderen Personen zusammensetzen. Sie werden im Auftrag des Vorstands zu einem bestimmten Thema tätig und sie berichten dem Vorstand über die Ergebnisse.

Arbeitshilfen

vitamin B stellt auf seiner Website Arbeitshilfen (Anleitungen, Checklisten) zu verschiedenen Bereichen und Geschäften der Vorstandsarbeit zur Verfügung. Nutzen Sie die praxisnahe Hilfen für alle Vorstandsmitglieder!

Arbeitsverhältnis / Arbeitsvertrag

Ein Arbeitsverhältnis besteht mit einer Person, die für den Verein gegen Bezahlung eine Leistung erbringt und dabei der Weisungsbefugnis des Vereins resp. des Vorstands unterliegt. Ein Arbeitsverhältnis (Arbeitsvertrag) kann bereits bei einem Umfang von wenigen Stunden oder bei Einsätzen in unregelmässigen Abständen bestehen. Es müssen Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet und die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts wie Kündigungsfristen und Anspruch auf Lohn bei Ferien oder Arbeitsunfähigkeit eingehalten werden (Artikel 319ff. OR). Für die bezahlten Löhne und Entschädigungen muss ein Lohnausweis erstellt werden. Wichtig ist die Abgrenzung zur Freiwilligenarbeit. Diese wird unentgeltlich geleistet.

Archiv

Im Vereinsarchiv werden die wichtigsten Unterlagen systematisch und sorgfältig aufbewahrt, damit sie für nachfolgende Generationen zugänglich sind. Neben Protokollen und Jahresberichten können Fotos, Zeitungsausschnitte und persönliche Berichte die Geschichte des Vereins und die ehrenamtlich geleistete Arbeit dokumentieren. Geschäftliche Unterlagen müssen zehn Jahre lang aufbewahrt werden. Es gibt Gemeinden, die bereit sind, Vereinsarchive aufzubewahren. Das Vereinsarchiv ist speziell bei Jubiläen wichtig.

Artikel 60 bis 79 ZGB

Vereinsrecht

Auflösung des Vereins

Wenn der Verein seinen Zweck abschliessend erreicht hat oder wenn er seinen Zweck nicht mehr erreichen kann, wird er aufgelöst. Weitere Gründe für eine Auflösung sind gemäss Gesetz die Zahlungsunfähigkeit oder die Unmöglichkeit, den Vorstand zu besetzen. Ein Verein, der keine Mitglieder mehr hat, wird ebenfalls aufgelöst. Solche Auflösungen erfolgen automatisch, d. h. ohne Vereinsbeschluss, wenn diese Situation dauerhaft ist. Die Mitgliederversammlung kann aus irgendeinem anderen in den Statuten vorgesehenen Grund die Auflösung des Vereins beschliessen (Vereinsbeschluss). Hat der Verein einen widerrechtlichen oder unsittlichen Vereinszweck, kann er auf Klage hin durch das Gericht aufgelöst werden. Er wird auch aufgelöst, wenn er sich mit einem anderen Verein zusammenschliesst und in diesem aufgeht.

Aufnahme in den Verein

Die Statuten bestimmen darüber, wer in den Verein aufgenommen wird und wie die Aufnahme erfolgt: Das Beitritts-gesuch ist je nach Statuten entweder an die Mitgliederversammlung oder an den Vorstand zu richten, welche über die Aufnahme entscheidet. Enthalten die Statuten keine diesbezüglichen Bestimmungen, ist die Aufnahme von Mitgliedern Sache der Mitgliederversammlung. Die Vereine können selber darüber bestimmen, wen sie als Mitglied aufnehmen wollen. Aber es gibt Ausnahmen: Vereine, die eine marktbeherrschende Stellung haben, müssen geeignete Personen aufnehmen, z. B. Berufsverbände.

Auftrag

Innerhalb von Organisationen werden Aufgaben an verschiedene Stellen oder Personen verteilt. Entweder werden von vorgesetzten Stellen ausdrücklich Aufträge erteilt, oder der Handlungsauftrag ergibt sich aus der Stellenbeschreibung, der Kompetenzregelung, dem Ressort, dem Vorstandsreglement oder einer anderen Organisationsgrundlage. Die Auftragsklärung ist eine wichtige Aufgabe der Führung. Unklare Aufträge führen zu schlechten Ergebnissen und häufig zu Konflikten. Ein Auftrag ist auch eine Vertragsart des Obligationenrechts (OR).

Auskunftsrecht

Die Mitgliederversammlung und jedes einzelnen Mitglied haben ein einklagbares Auskunftsrecht über die Vereinsführung, wenn sie ein berechtigtes Interessen nachweisen können (z.B. um abzuklären, ob es einen Antrag an die Vereinsversammlung stellen will oder um Einsicht in die Mitgliederliste zwecks Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung zu erhalten). Der Verein selbst hat dagegen auch ein Geheimhaltungsinteresse und muss die Bestimmungen des Datenschutzes beachten. Das muss dem Auskunftsinteresse des Mitglieds gegenübergestellt werden und führt je nachdem dazu, dass das Mitglied keine oder nur teilweise Auskunft erhält .It.

Auslagern von Arbeiten

Wenn ein Vorstand zeitlich an seine Grenzen kommt und wenn es das Budget zulässt, können z. B. die administrativen Tätigkeiten oder Teile davon gegen Bezahlung bei Firmen oder gemeinnützigen Institutionen in Auftrag gegeben werden: Buchhaltung, Versand, Mitgliederbewirtschaftung, Redaktion der Mitgliederzeitschrift. Vor einer Auslagerung (Outsourcing) sind Aufwand und Nutzen genau abzuwägen.

Ausländerinnen, Ausländer

Die Vereinigungsfreiheit gilt auch für Personen ohne Schweizer Pass, d. h., sie dürfen Vereinen beitreten und Vereine gründen. Vereine sind eine gute Möglichkeit für die Integration.

Ausschluss aus dem Verein

Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Statuten können die Gründe dafür bestimmen oder die Ausschliessung ohne Grund vorsehen. Ist Letzteres der Fall, kann gegen den Ausschluss nur wegen Formfehlern geklagt werden. Sehen die Statuten nichts vor, darf der Ausschluss nur aus wichtigen Gründen mit Vereinsbeschluss erfolgen. Ein wichtiger Grund ist, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstösst oder diesen schädigt. Vor einem Ausschluss muss das Mitglied angehört werden (rechtliches Gehör).

Ausschluss vom Stimmrecht

Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm selber, seinem Ehegatten oder einer in gerader Linie verwandten Person (Grosseltern, Eltern, Kinder, Enkel) und dem Verein. Darunter fallen etwa Arbeitsverträge, Benutzungsrechte, Miet- und Pachtverträge, Werkverträge sowie Aufträge. Auch bei der Beschlussfassung über einen Ausschluss und bei der Entlastung der Organe gilt die Ausstandspflicht, nicht aber bei Wahlen. Zweck dieser Ausstandspflicht ist die Vermeidung von Interessenskonflikten und Befangenheitssituationen.

Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus zwei bis drei oder mehr Personen aus den Vorstands- oder Vereinsmitgliedern. Er wird vom Vorstand eingesetzt und erhält den Auftrag, sich mit einer bestimmten Thematik zu befassen und dem Vorstand darüber zu berichten, Vorschläge zu unterbreiten oder Ergebnisse zu präsentieren. Es gibt «ständige Ausschüsse», z. B. der Finanzausschuss, und solche, die für einmalige Anlässe eingesetzt werden, z. B. für ein Jubiläum. Der Ausschuss wird auch Kommission genannt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Neben der jährlichen, ordentlichen oder statutarischen Mitgliederversammlung oder Hauptversammlung kann der Vorstand für wichtige oder unvorhergesehene Anliegen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies zwingend tun, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Ausstand

Ausschluss vom Stimmrecht

Austritt

Das Mitglied muss jederzeit — unter Einhaltung der statutarischen oder gesetzlichen Frist — seinen Austritt aus dem Verein erklären können. Die Kündigungsfrist darf nicht länger als ein halbes Jahr dauern. Aus wichtigen Gründen (wenn der Verbleib im Verein unzumutbar ist) kann das Mitglied sofort austreten. Wird der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, führt dies nicht automatisch zum Austritt oder zur Beendigung der Mitgliedschaft. Es braucht dafür eine Kündigung oder Austrittserklärung oder entsprechende statutarische Grundlagen.

B

Basis

Die Mitglieder bilden die Basis und damit das Fundament und den eigentlichen Rückhalt des Vereins – sie sind nicht einfach ein „notwendiges Übel“. Darum ist es wichtig, die Mitgliederrechte zu achten und die Mitglieder zu pflegen.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann auf verschiedene Arten beendet werden: Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist (gemäss den Statuten oder dem Gesetz) den Austritt erklären oder es kann ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds oder mit der Auflösung des Vereins. Die Mitgliedschaft ist an die Person gebunden und kann nicht vererbt werden.

Beisitzerin, Beisitzer

Mit Beisitzerin, Beisitzer werden Vorstandsmitglieder bezeichnet, die kein spezielles Ressort innehaben, was aber nicht heisst, dass sie keine Aufgaben übernehmen sollen.

Beitragserlass

Die Mitgliederbeiträge können einzelnen Mitgliederkategorien erlassen werden, sofern dies in den Statuten geregelt ist. So können z. B. Vorstandsmitglieder oder Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreit werden.

Beitragspflicht

Sehen die Statuten Mitgliederbeiträge vor — was meistens der Fall ist —, dann sind die Mitglieder verpflichtet, diese zu bezahlen. Ohne Erwähnung in den Statuten dürfen keine Mitgliederbeiträge erhoben werden.

Benevol

Benevol ist die französische Bezeichnung für Freiwilligenarbeit (bene volere, lat. Gutes wollen). Unter dem Dach von Benevol Schweiz sind verschiedene Stellen zusammengefasst, die sich mit der Vermittlung und der Anerkennung von Freiwilligen befassen.

Benutzungsrecht

Die Benutzungsrechte sind nicht gesetzlich geregelt. Meist werden sie in den Statuten oder in Reglementen festgeschrieben. Dazu gehören zum Beispiel: Benutzung von Sportanlagen, Lokalitäten, Material, Bibliothek, Ludothek etc. Der Verein kann bestimmen, wer unter welchen Bedingungen solche Benutzungsrechte beanspruchen kann.

Beratende Stimme

Personen, die nicht dem Vorstand angehören, können auf dessen Einladung hin an Sitzungen teilnehmen und den Vorstand beraten. Häufig ist das die leitende Person des Betriebs oder der Geschäftsstelle.

Berufsverbände

In Berufsverbänden sind Angehörige einer bestimmten Berufsgruppe organisiert. Sie vertreten die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder nach aussen (z.B. Berufsankennung, Qualitätssicherung oder Ausbildungsstandards, wirtschaftliche Stellung, Lohnforderungen) und bilden ein wichtiges Element in der Berufspolitik. Da Berufsverbände die Mitgliederinteressen vertreten, sind sie nicht steuerbefreit.

Beschluss

Sowohl die Vereinsversammlung als auch der Vorstand kann Beschlüsse fassen, indem sie ein Geschäft verabschieden. Beschlüsse sollten protokolliert werden.

Beschlussfähigkeit

Einige Statuten sehen vor, dass ein bestimmter Mindestanteil der Mitglieder anwesend sein muss, damit die Vereinsversammlung gültige Beschlüsse fassen kann. Auch der Vorstand kann für sich eine Mindestanzahl anwesender Mitglieder und damit seine Beschlussfähigkeit definieren. Wenn nicht genügend Mitglieder anwesend sind, bleibt oft nichts anderes übrig, als die Versammlung abubrechen und zu verschieben.

Beschlussprotokoll

Das Beschlussprotokoll hält die Ergebnisse einer Sitzung schriftlich fest: Entscheide (bei wichtigen Geschäften evtl. unter Angabe der Mehr- und Minderheitsstimmen), wer was bis wann erledigen und wer wem berichten muss. Im Gegensatz zum Beschlussprotokoll enthält das Vollprotokoll sämtliche Voten im Wortlaut (z. B. Gerichtsprotokoll oder Parlamentsprotokoll). Eine gebräuchliche Art ist die Zwischenform, das zusammenfassende Protokoll, in dem nur die wichtigsten Standpunkte der Diskussion und die Beschlüsse aufgeführt sind.

Besteuerung

Steuerpflicht

Bewilligung

Für die Gründung und Führung eines Vereins braucht es keine Bewilligung. Für bestimmte Aktionen und Anlässe des Vereins müssen jedoch bei der Gemeinde oder beim Kanton Bewilligungen eingeholt werden. Wird der öffentliche Grund für Aktionen oder Feste genutzt oder werden öffentliche Sammlungen veranstaltet oder Lose verkauft, braucht es dafür eine Bewilligung und es sind die örtlichen Vorschriften zu beachten.

Bezahlte Vorstandsarbeit

Vorstandsarbeit ist in der Regel nicht bezahlt. Leisten einzelne Vorstandsmitglieder zeitlich oder fachlich einen erheblich grösseren Aufwand als üblich und als die restlichen Vorstandsmitglieder und bringen sie ihr spezifisches Fachwissen und ihre Berufserfahrung so ein, dass der Verein deshalb auf bezahlte Mitarbeitende verzichten kann, stellt sich die Frage einer Entschädigung. Wird eine Entschädigung entrichtet, ist es wichtig, dass die Tätigkeit aufgrund eines präzisen Auftrags bezahlt wird und die Aufwendungen dafür in der Vereinsrechnung ausgewiesen werden. Lässt sich für ein Ressort kein ehrenamtliches Mitglied für den Vorstand finden und sind genügend Mittel vorhanden, kann eine Person im Auftrags- oder Angestelltenverhältnis dafür eingesetzt und entschädigt werden. Diese Person wird dadurch nicht automatisch Vorstandsmitglied, sofern sie nicht gewählt ist. Die ZEWO erteilt ihr Gütesiegel nur an Vereine, deren Vorstandsmitglieder in einem erheblichen Mass unentgeltlich tätig sind.

Bilanz

Die Bilanz gibt Auskunft über sämtliche Vermögenswerte (Aktiven) und die Schulden (Passiven) des Vereins und damit auch darüber, ob das Vereinsjahr mit Gewinn oder Verlust abgeschlossen wurde. Die Schlussbilanz wird per Stichdatum Ende Vereinsjahr erstellt.

Briefliche Abstimmung

Briefliche Beschlussfassung

Buchführung

Buchhaltung

Buchhaltung

Gemäss Gesetz (Art. 69a ZGB) ist der Vorstand verpflichtet, die Geschäftsbücher des Vereins zu führen. Dabei gelten die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung sinngemäss. Aus der Buchführung sollen die Vermögenssituation, die Schulden und Guthaben sowie die Betriebsergebnisse (Gewinn oder Verlust) des Vereins für das Geschäftsjahr hervorgehen. Mit der Führung einer doppelten Buchhaltung werden diese Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung erfüllt. Vereine, die, um ihren Zweck zu erfüllen, ein Gewerbe nach kaufmännischer Art betreiben, sind verpflichtet, sich ins Handelsregister einzutragen und unterliegen der Buchführungspflicht.

Budget

Der Vorstand plant (budgetiert) den Mitteleinsatz für das kommende Jahr zusammen mit der inhaltlichen Planung der Vereinsaktivitäten. Im Budget wird aufgelistet, mit wie vielen Einnahmen gerechnet wird und für welche Bereiche oder Tätigkeiten wie viel Geld eingesetzt werden kann. Je nach Statuten muss das Budget der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme oder zur Genehmigung vorgelegt werden. Weil das Budget über die Vereinstätigkeit in der Zukunft Auskunft gibt, ist es wichtig, dass die Mitgliederversammlung informiert wird.

C

Chargen

Ressort

Checklisten

Für sich wiederholende Abläufe und Tätigkeiten, z. B. die Planung und Durchführung der Jahresversammlung, des Jahresberichts oder einer Sitzung, sind Checklisten hilfreiche Arbeitsinstrumente. Sind sie einmal erstellt, können sie immer wieder verwendet und angepasst werden.

Checks and Balances

Unter „Checks and Balances“ versteht man die gegenseitige Kontrolle (engl. „Checks“) der Vereinsgremien, um ein Gleichgewicht (engl. „Balances“) zu erzielen, welches für den Erfolg des Vereins hilfreich ist. Zum Machtausgleich gehören: 1. Die Gewaltenteilung, d.h. Angestellte können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. 2. Die Ausgewogene Machtverteilung im Vorstand und im gesamten Verein.

Co-Präsidium

Das Präsidium kann auch mit zwei Personen besetzt werden. Wichtig ist eine klare Kompetenzregelung im Zweierteam, d. h. eine Absprache darüber, wer wofür zuständig ist. Das Co-Präsidium ist auch dann sinnvoll, wenn niemand bereit ist, das Präsidium alleine zu übernehmen. Für Aussenstehende muss klar sein, wer Ansprechperson ist.

Controlling

Gegenstand des Controllings ist die Beschaffung, Aufbereitung, Analyse und Kommunikation von Daten zur Vorbereitung von Entscheidungen. Es ist ein wichtiges Planungs- und Steuerungsinstrument sowohl auf operativer als auch auf strategischer Ebene. Oft sind regelmässige Controllingberichte an die subventionsgebende Stelle Bestand von Leistungsvereinbarungen. Darin sind Statistiken über die Inanspruchnahme der Dienstleistung ebenso enthalten wie Budgetberichte und deren Interpretation.

Corona, Covid 19

Die Entwicklungen rund um das Covid19-Virus trafen auch Vereine im Kern. Versammlungen und Konzerte mussten abgesagt, die Zusammenarbeit im Vorstand neu gedacht und in die digitale Welt verlagert werden. Hier finden Sie Informationen und Arbeitshilfen zu diesen Herausforderungen.

Corporate Governance

Unter Corporate Governance versteht man Grundsätze für gute Unternehmensführung, Leitlinien für das korrekte Verhalten und das Vorgehen des Vorstands gegenüber der Geschäftsstelle, dem Betrieb und vor allem gegenüber der Öffentlichkeit sowie gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern. Der Begriff stammt aus dem wirtschaftlichen Kontext, insbesondere aus dem Aktienrecht, hat aber auch Geltung im Nonprofit-Bereich, da auch hier die vernünftige und effektive Mittelverwendung sowie eine möglichst transparente und verantwortungsbewusste Führung im Sinne des Zwecks des Vereins gesichert werden sollen.

Crowdfunding

Crowdfunding bezeichnet eine Form von Fundraising. Mittels einer Online-Plattform und Social Media sammelt man bei vielen einzelnen Personen (der "Crowd") jeweils eher kleine Beiträge (die "Funds"). Als Gegenleistung bekommen die Spender/innen „Goodies“, d.h. ein kleines Dankeschön in Form eines Produkts, Erlebnisses oder Services. Crowdfunding kann helfen, ein klar umrissenes Einzelprojekt zu finanzieren (z.B. eine Jubiläumsveranstaltung, Materialbeschaffung, Infrastrukturprojekt oder Jugendförderung).

D

Dachverband

Viele Vereine, die auf lokaler, regionaler und gesamtschweizerischer Ebene tätig sind, bestehen aus Sektionen, Kantonalverbänden und dem schweizerischen Dachverband, dem Zentralverband. Dieser vereinigt mehrere selbstständige Vereine, die im gleichen oder in einem ähnlichen Geschäftsfeld tätig sind. Das Verhältnis zwischen Sektion und Dachverband ist je nach Organisation unterschiedlich geregelt, was in den Statuten festgelegt ist. Entweder sind nur die Sektionen (Teilverbände) Mitglied im Dachverband, oder die einzelnen Mitglieder sind sowohl in der Sektion als auch im Dachverband Mitglied.

Datenschutz

Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes gelten auch für Vereine. Alle Mitgliederdaten (Adressen und sonstige personenbezogene Notizen) dürfen nur gesammelt werden, sofern sie für die Ausübung des Vereinszwecks notwendig sind. Ebenso dürfen sie nur mit Zustimmung des Mitglieds an Dritte weitergegeben werden. Das Mitglied selbst hat in Bezug auf seine persönlichen Daten gegenüber dem Verein ein Auskunftsrecht.

Dealing at arms' length

"Dealing at arms' length" meint den Grundsatz, dass Geschäfte auch mit nahestehenden Personen zu Konditionen durchgeführt werden, wie sie im Umgang mit völlig unabhängigen Personen gelten. Dies setzt eine Offenlegung von Interessenkonflikten voraus.

Debatte

Eine Debatte (franz. débattre: (nieder-)schlagen) ist eine Art Streitgespräch, das im Unterschied zur Diskussion formalen Regeln folgt und in der Regel zur inhaltlichen Vorbereitung einer Abstimmung dient. Debatten sind ein bedeutendes Element in der Vereinsdemokratie und finden im Rahmen der Mitgliederversammlung zu den traktandierten Themen statt. Wichtig in der Leitung von Debatten ist es, eine angeregte Diskussion zu ermöglichen, die Mitglieder beim Darlegen ihrer Positionen nicht zu beschränken und dennoch den zeitlichen Rahmen für die einzelnen Themen einzuhalten. Eine rege Beteiligung der Mitglieder drückt ihr aktives Engagement für den Verein aus.

Decharge

Decharge bedeutet Entlastung. Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand oder den einzelnen Vorstandsmitgliedern mit Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung Entlastung für die Geschäftsführung. Der Vorstand haftet ab diesem Moment nicht mehr dem Verein gegenüber für seine Handlungen. Dies gilt aber nur für Fakten, welche den Mitgliedern bekannt sind und auch nicht für Haftansprüche Dritter, für die allenfalls der Verein oder der Vorstand verantwortlich gemacht werden können.

Delegieren

Delegieren heisst, eine Aufgabe von einer anderen Person oder einer Gruppe ausführen lassen. Ein Vorstand kann zum Beispiel Aufgaben an Arbeitsgruppen, an einzelne Mitglieder des Vereins oder an eine Geschäftsstelle delegieren. Mit den Aufgaben sollen auch die entsprechenden Befugnisse (Kompetenzen) und die Verantwortung dafür delegiert werden, auch wenn die Gesamt- oder Letztverantwortung beim Vorstand bleibt.

Delegiertenversammlung

Die Vereinsdemokratie erlaubt, dass grosse Vereine Delegiertenversammlungen durchführen. Sie ersetzen die Mitgliederversammlung. Die persönlichen Mitwirkungsrechte können in Grossvereinen nur erschwert ausgeübt werden, daher wahren die Delegierten die Vereinsdemokratie anstelle der einzelnen Mitglieder. Die Delegierten müssen von den Mitgliedern in den Sektionen oder Ortsvereinen gewählt werden.

Digitale Kooperation

Digitale Kooperation im Verein betrifft sowohl die Zusammenarbeit im Vorstand wie auch die Interaktionen mit den Mitgliedern oder von diesen untereinander. Digitale Medien erleichtern den Austausch und bieten die Möglichkeit, mediale Inhalte einzeln oder in Gemeinschaft digital zu erstellen. Zur digitalen Zusammenarbeit gehören die gemeinsame Datenablage und -bearbeitung (z.B. Dropbox, Google docs u.ä.), Kommunikationskanäle wie Whatsapp, Slack, Social Media Plattformen und Planungstools wie Trello und Doodle. Mit einem Umfragetool wie Findmind oder Surveymonkey lassen sich jederzeit Bedürfnisse und Ideen von Mitgliedern abholen, für Live-Befragungen an der Vereinsversammlung eignet sich die interaktive Präsentationssoftware Mentimeter.

Diskussion

In der Vereinsversammlung sollen die Themen, die zur Abstimmung kommen, von den Mitgliedern offen diskutiert werden. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Diskussion teilzunehmen (Debatte, Mitwirkungsrecht).

Disziplinarordnung

Sportverbände oder Berufsverbände, die Wettbewerbe durchführen, erlassen Disziplinarordnungen, in denen Regeln und Folgen bei Regelverstößen festgelegt sind.

Dokumentation

Der Verein muss seine Aktivitäten dokumentieren, d. h. in Form von schriftlichen Dokumenten wie Protokollen, Jahresberichten, Buchhaltungsunterlagen und anderen Unterlagen festhalten und mindestens zehn Jahre aufbewahren.

Doppelmitgliedschaft

Wenn Mitglieder gleichzeitig einer Sektion und dem dazugehörigen Verband angehören, spricht man von einer Doppelmitgliedschaft.

Dossier freiwillig engagiert

Das 'Dossier freiwillig engagiert' erfasst und dokumentiert die freiwillig und unentgeltlich geleisteten Einsätze, zum Beispiel als freiwillige Helferin in einem Verein. Es macht die dabei eingesetzten Fähigkeiten und Kompetenzen sichtbar. Freiwilligenarbeit wird so sichtbar gemacht und aufgewertet. Das Dossier ersetzt den ehemaligen "Sozialzeitausweis".

Dritter Sektor

Nonprofit-Organisation

E

Effektivität und Effizienz

Effektiv arbeiten heisst, die richtigen Dinge tun, sodass mit den verfügbaren Mitteln eine möglichst grosse Wirkung erzielt werden kann. Effizient arbeiten heisst, die Dinge richtig zu tun, sodass die gewünschte Wirkung mit dem geringst möglichen Aufwand erzielt wird.

Ehrenamt

Die grundsätzlich unentgeltliche Tätigkeit in einem Vereinsvorstand wird als Ehrenamt bezeichnet. In ein (Ehren-)Amt wird jemand für eine bestimmte Zeit und für gewisse Aufgaben gewählt.

Ehrenamtliche Tätigkeiten werden in der Freizeit ausgeübt. Es gibt ausserhalb des Vereinswesens noch andere Ehrenämter wie z. B. in Behörden, Schul- oder Kirchenpflege. Im deutschen Sprachraum ausserhalb der Schweiz (Deutschland, Österreich) wird der Begriff für den gesamten Bereich der Freiwilligenarbeit verwendet.

Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird Personen verliehen, die sich in besonderem Masse für den Verein verdient gemacht haben. Sie ist meistens mit dem Erlass des Mitgliederbeitrags verbunden.

Ehrungen

Ehrungen gehören zur Vereinstradition. Personen werden für ihre treue Mitgliedschaft oder für ihren besonderen Einsatz und ihre Verdienste auf unterschiedliche Weise geehrt. Es gibt Vereine, die explizit die Ehrenmitgliedschaft kennen.

Einberufung der Mitgliederversammlung

Einladung zur Vereinsversammlung

Einfache Gesellschaft

Eine Personengruppe kann sich zusammenfinden, um gemeinsam einen Zweck zu verfolgen, z. B., um eine Ferienreise zu organisieren. Für diese Gemeinschaft gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) über die einfache Gesellschaft gemäss Artikel 530ff. OR. Bei der einfachen Gesellschaft besteht eine persönliche Haftung aller Gesellschafter. Solange ein Verein nicht vollständig gegründet ist, bilden die zusammenwirkenden Personen eine einfache Gesellschaft.

Einfaches Mehr

Mehr, Mehrheiten

Einladung zur Vereinsversammlung

Die Mitglieder müssen rechtzeitig zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, normalerweise geschieht dies schriftlich. Die Statuten können auch die Einladung per E-Mail vorsehen. In der Regel bestimmen die Statuten eine Frist, in der die Einladung verschickt werden muss (Ankündigungs- oder Einberufungsfrist). Gibt es keine statutarische Frist, so muss die Einladung dennoch genügend lange im Voraus erfolgen, sodass es den Mitgliedern möglich ist, an der Versammlung teilzunehmen. Das Gesetz spricht von gehöriger Ankündigung (in der Regel genügen zwei bis drei Wochen). Mit der Einladung werden die Traktanden mitgeteilt. Die Ankündigung gibt den Mitgliedern Gelegenheit, sich auf die Versammlung vorzubereiten und sich zu entscheiden, ob sie teilnehmen möchten oder nicht. Je nach Statuten ist eine Frist für die Einreichung eigener Traktanden vorgesehen.

Eintragungspflicht

Nur Vereine, welche ein kaufmännisches Gewerbe führen oder revisionspflichtig sind, müssen sich in der Schweiz eintragen lassen: Handelsregister. Ein Verein ist rechtsgültig, sobald schriftliche Statuten vorliegen, die Gründung erfolgt ist und die Organe gewählt sind.

Eintritt in den Verein

Die Statuten bestimmen die Eintrittsformalitäten, d. h. an wen das Eintrittsgesuch zu stellen ist und welche Voraussetzungen zu erfüllen sind, um Vereinsmitglied zu werden.

Elektronische Abstimmung

Ist eine elektronische Abstimmung in den Statuten vorgesehen und verfügen alle Mitglieder über die technische Einrichtung, können Entscheidungen auch auf diesem Weg gefällt werden.

Entlastung des Vorstands

Decharge

Entschädigung für Vorstandsmitglieder

Grundsätzlich wird die Vorstandsarbeit unentgeltlich geleistet. Viele Vereine sehen für den Vorstand eine Spesenentschädigung oder Sitzungsgeld vor, es sind aber auch andere Formen von Anerkennung möglich, z. B. Weiterbildung, Beitragserlasse. Andere Vereine entschädigen die Vorstandsarbeit oder bestimmte Tätigkeiten für den Vorstand nach Stundenaufwand. Stellen Vorstandsmitglieder ihr spezifisches Fachwissen zur Verfügung, kann eine Entschädigung sinnvoll sein. Solche Entschädigungen sollten aber immer mit einem konkret umschriebenen und begrenzten Auftrag verbunden sein (bezahlte Vorstandsarbeit). Sitzungsgelder und Entschädigungen, die über Spesenersatz hinausgehen, sind immer steuerpflichtig (Lohnausweis) und unter Umständen sozialversicherungspflichtig. Die ZEWO verleiht das Gütesiegel nur an Vereine, deren Vorstandsmitglieder in einem erheblichen Mass unentgeltlich tätig sind.

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung stellt Aufwand und Ertrag detailliert dar und ermöglicht einen Vergleich mit dem Budget. Aus der Erfolgsrechnung geht hervor, ob der Verein im Geschäftsjahr (oder während einer bestimmten Geschäftsperiode) Gewinn oder Verlust verzeichnet.

Erlöschen des Vereins

Wenn der Verein aufgelöst und liquidiert wurde und er aufgehört hat, als juristische Person zu existieren, erlischt er.

Evaluation

Evaluation bezeichnet die Überprüfung, ob etwas so ist, wie es sein sollte. Mittels verschiedener Methoden können die erreichten Resultate gemessen an den Zielsetzungen überprüft werden. Evaluationen dienen der Qualitätsentwicklung; sie können sowohl intern als auch extern durchgeführt werden. Eine Evaluation kann sich auf einzelne Teilprojekte oder auch auf das Ganze beziehen.

Eventualabstimmung

In einer Versammlung können zum gleichen Thema mehrere Anträge auf verschiedenen Ebenen vorliegen, die in eine Reihenfolge gebracht werden müssen. In der Abstimmung wird der eine Antrag dem anderen gegenübergestellt, und derjenige, der am meisten Stimmen bekommt, wird wieder dem nächsten gegenübergestellt. Grundsätzlich werden zuerst die Details geregelt, und zuletzt wird über den Hauptantrag abgestimmt. Es handelt sich um Eventualentscheide, weil sie von der Annahme oder Ablehnung des Hauptantrags abhängig sind.

F

Fahne

Die Fahne ist ein altes Vereinselement, das zur Identifikation eines Vereins beiträgt. Vor allem bei Turn- und Musikvereinen haben Fahnen Tradition. Bei öffentlichen Anlässen werden sie vom Fähnrich getragen, der eigens für dieses Amt bestimmt wird. Die Fahnenweihe ist ein wichtiger Akt im Vereinsleben. Fahnen haben oft einen Ehrenplatz im Vereinslokal und eine eigene Geschichte in der Vereinschronik.

Familienmitglieder

Vereine können in ihren Statuten vergünstigte Beiträge für Familien festlegen und regeln, dass eine Familie über eine bestimmte Stimmzahl verfügt.

Finanzkompetenz

Aus den Statuten, allenfalls aus dem Handelsregistereintrag, geht die Zeichnungsberechtigung der Vorstandsmitglieder hervor. Wer über wie viel Geld in welchem Zeitraum selbstständig verfügen oder entsprechende Verpflichtungen eingehen darf, muss zusätzlich in einem Geschäftsreglement festgelegt werden. Die Limitierung der Ausgabenkompetenz, z. B. durch Doppelunterschrift oder Vorstandsbeschluss, stellt sicher, dass nur berechtigt Geld vom Konto abgehoben wird.

Förderverein

Vereine, deren Hauptzweck darin besteht, ein Projekt oder eine Institution finanziell zu unterstützen, werden oft Fördervereine genannt.

Formfehler

Formfehler liegen beispielsweise vor, wenn nicht alle Mitglieder eine Einladung zur Vereinsversammlung erhalten oder auf der Einladung ein falsches Datum / ein falscher Ort vermerkt ist. Formfehler können ein Grund für die Anfechtung von Beschlüssen sein.

Fotorechte im Internet

Zum Thema Fotorechte im Internet sind zwei Bereiche zu beachten: das Urheberrecht und das Recht am eigenen Bild (Persönlichkeitsrechte). Urheberrecht entsteht automatisch zum Zeitpunkt der Schöpfung eines Werkes. Auch Websites können urheberrechtlich geschützt sein, z.B. das Design, der Code, die Texte oder die Fotos. Bei der Veröffentlichung von Fotos auf der Website muss der Verein unbedingt sicherstellen, dass er die Fotos verwenden darf (Nutzungsrecht). Und er muss das Einverständnis der abgebildeten Personen mit der Veröffentlichung haben (Recht am eigenen Bild). Aufgepasst: wer Material anderer (z.B. eine PPT-Präsentation) auf seiner Website veröffentlicht, kann für darin abgebildete, urheberrechtlich geschützte Fotos belangt werden!

Freimitglieder

Ein Freimitglied ist von der Leistung eines Mitgliederbeitrags befreit, z. B. weil es schon sehr viel für den Verein getan hat oder tut oder weil es für den Verein eine Ehre ist, dieses Mitglied in seinem Kreis zu haben.

Freiwilligenarbeit

Freiwilligenarbeit wird ausserhalb der beruflichen Tätigkeit, in der Regel unentgeltlich und zugunsten eines guten Zwecks geleistet. Dies kann im Rahmen einer Organisation (formelle Freiwilligenarbeit) oder ausserhalb erfolgen (informelle Freiwilligenarbeit). Freiwilligenarbeit kann auf längere Dauer angelegt sein oder für einen speziellen Anlass oder ein Projekt geleistet und danach wieder beendet werden. Eine spezielle Form der Freiwilligenarbeit ist das Ehrenamt. Freiwillige können eine Bestätigung für die geleistete Arbeit verlangen (Sozialzeitausweis).

Führung

Der Vorstand bildet das Exekutivorgan des Vereins. Er ist mit der Geschäftsführung resp. Vereinsführung beauftragt. Er ist dafür verantwortlich, den Verein entsprechend seinem Zweck zu leiten, die Mittel sinnvoll zu verwenden sowie eine geeignete Organisation sicherzustellen. Er nimmt zudem Führungsaufgaben gegenüber dem Personal wahr. Sofern ein Betrieb oder eine Geschäftsstelle besteht, beschränkt sich die Führungsaufgabe auf die Entwicklung und Überwachung von strategischen Leitlinien in allen Belangen und auf die direkte Führung der Geschäftsleitung.

Fundraising

Fundraising / Mittelbeschaffung ist für manche Verein eine zentrale und anspruchsvolle Aufgabe, eng mit der Öffentlichkeitsarbeit eng verbunden. Manche Vereine bilden dafür ein eigenes Ressort im Vorstand, grössere Vereine delegieren das Fundraising an externe Fachleute. Es ist wichtig, für den eigenen Verein passende Vorgehensweisen für die Mittelbeschaffung zu entwickeln und sie dem Zielpublikum anzupassen, z. B. Spendenaufrufe, Sammlungen, Anlässe, Sponsoring, Vereinbarungen mit Personen, die regelmässig definierte Zahlungen leisten, Gesuche an Stiftungen und Private und vieles mehr.

Funktionsbeschreibung / Funktionendiagramm

Wo sich mehrere Menschen zusammenschliessen, um gemeinsam etwas zu erreichen, ist es hilfreich, ihre Zuständigkeiten und Kompetenzen zu klären. Das kann mit einer Funktionsbeschreibung, einem Zuständigkeitsreglement oder einem Pflichtenheft geschehen. Darin wird definiert, wie die entsprechende Funktion heisst, welchem Gremium oder Bereich die damit betraute Person angehört, welches ihre Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind und wem sie über ihre Arbeit zu berichten hat, d. h., wer die vorgesetzte Stelle ist. In einem Funktionendiagramm sind alle in der Organisation vorhandenen Funktionen aufgeführt

Fusion von Vereinen

Der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Vereinen zu einem Verein wird als Fusion bezeichnet und unterliegt eigenen Vorschriften gemäss Fusionsgesetz. Entweder wird ein Verein in einen anderen integriert, oder aus den verschiedenen Vereinen wird ein neuer gebildet. Die Grundlage für die Fusion ist ein schriftlicher Fusionsvertrag; es braucht dafür die Zustimmung der Vereinsversammlungen mit einem qualifizierten Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Alle Aktiven und Passiven gehen auf das neue Gebilde über. Die Mitglieder der fusionierenden Vereine werden Mitglieder des neuen oder des übernehmenden Vereins, sofern sie das möchten.

G

Gegenantrag

Zu einem Hauptantrag kann ein Gegenantrag gestellt werden. Beispiel: Ein neues Lokal soll gemietet werden (Hauptantrag). In einem Gegenantrag wird vorgeschlagen, es solle eine Liegenschaft gekauft werden. Beide Anträge werden nacheinander zur Abstimmung unterbreitet. Derjenige Antrag, der die Mehrheit der Stimmen auf sich vereint, gilt als angenommen.

Geheime Abstimmung

Bei ganz besonderen Verhandlungsthemen kann in der Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. Entweder ist dieses Vorgehen in den Statuten vorgesehen oder es kann mit einem Ordnungsantrag verlangt werden. Das Mehr wird in diesem Fall nicht für alle sichtbar durch Erheben der Hand festgestellt, sondern geheim mit anonymen Stimmzetteln.

Gehör, rechtliches

Vor einem allfälligen Ausschluss aus dem Verein hat das betreffende Mitglied ein Anrecht auf rechtliches Gehör, d.h. es erhält die Möglichkeit, sich zu äussern. Rechtliches Gehör muss auch bei anderen Sanktionen gewährt werden, z.B. bei der Anordnung einer Disziplinarstrafe.

Gehörige Ankündigung

Die Vereinsversammlung muss rechtzeitig angekündigt werden, sodass die Mitglieder Gelegenheit haben, daran teilzunehmen und sich vorzubereiten. Die Verhandlungsgegenstände (Traktanden) sind so klar zu bezeichnen, dass alle sich eine Vorstellung über die Tragweite des Themas machen und entscheiden können, ob sie an der Versammlung teilnehmen wollen oder nicht. Bei Ausschluss eines Mitglieds muss der Name des betreffenden Mitglieds aufgeführt sein, hingegen ist es bei Wahlen nicht nötig, die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten im Voraus zu nennen. An der Versammlung können auch noch neue Personen vorgeschlagen werden.

Geldwäscherei

Geldwäschereigesetz

Geldwäschereigesetz

Per 1.1.2023 sind Vereine mit Geldflüssen vom oder ins Ausland dem Geldwäschereigesetz unterstellt. Das bedeutet: 1. Die Vereine müssen im Handelsregister eingetragen sein (Änderung Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007): Art. 90, Abs 1c Handelsregisterverordnung: Nach Artikel 61 Absatz 2 ZGB9 ist der Verein zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet, wenn er: a. für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt; b. revisionspflichtig ist; oder c. hauptsächlich Vermögenswerte im Ausland direkt oder indirekt sammelt oder verteilt, die für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind, und keine Ausnahme gemäss Absatz 2 vorliegt. Vereine nach Absatz 1 Buchstabe c sind von der Eintragungspflicht befreit, wenn a. in den letzten zwei Geschäftsjahren weder die jährlich gesammelten Vermögenswerte noch die jährlich verteilten Vermögenswerte den Wert von 100 000 Franken übersteigen; und b. die Verteilung der Vermögenswerte über einen Finanzintermediär nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 erfolgt; und c. mindestens eine zur Vertretung des Vereins berechtigte Person ihren Wohnsitz in der Schweiz hat. 2. Die grundsätzlichen Sorgfalts- und Meldepflichten der Finma sind einzuhalten, im Speziellen müssen die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner identifiziert und die an den eingebrachten Vermögenswerten wirtschaftlich Berechtigten festgestellt werden. Das bedeutet für Vereine, dass sie Listen von Mitgliedern und Spendern führen müssen.

Gemeinnützigkeit

Als gemeinnützig wird ein Zweck anerkannt, wenn die Vereinsaktivitäten hauptsächlich auf das Wohl von anderen Personen ausgerichtet sind und nicht dem eigenen Nutzen der Vereinsmitglieder dienen. Gemeinnützige Vereine können auf Gesuch hin bei den kantonalen Steuerbehörden die Steuerbefreiung verlangen. Reine Selbsthilfeorganisationen, Berufsverbände oder Sport- und Freizeitvereine sind nicht gemeinnützig im Sinn der Steuergesetzgebung. Das Gütesiegel der ZEWO für Spendenorganisationen wird ebenfalls nur für gemeinnützigen Zweck erteilt.

Generalversammlung

Der Begriff Generalversammlung wird häufig anstelle von Mitglieder- oder Vereinsversammlung verwendet. Im Vereinsrecht kommt der Begriff nicht vor. Hier wird die Generalversammlung Vereinsversammlung und Versammlung der Mitglieder genannt.

Genossenschaft

Auch in der Genossenschaft finden sich Personen zusammen, die einen gemeinsamen Zweck verfolgen. Die Mitglieder der Genossenschaft sind Teilhaberinnen und Teilhaber und erwerben einen Anteilschein. Die Genossenschaft verfolgt meistens einen wirtschaftlichen Zweck, sie ist personen- und kapitalorientiert. Der Verein ist nur personenorientiert. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Genossenschaft finden sich im Obligationenrecht (OR) in den Artikeln 828 bis 926.

Gerichtsstand

Wird gegen einen Verein ein Gerichtsverfahren eingeleitet, so gilt als Gerichtsstand (Ort des zuständigen Gerichts) der Ort des Sitzes des Vereins.

Geschäftsbericht

Jahresbericht

Geschäftsführung

Der Vorstand führt gemäss Gesetz die Geschäfte des Vereins, er ist das geschäftsführende Organ. Er kann die Geschäftsführung an die Geschäftsstelle (das Sekretariat) oder an den Betrieb resp. die Betriebsleitung delegieren, bleibt aber letztlich immer selber verantwortlich.

Geschäftsordnung / Geschäftsreglement

Mit der Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand ein Reglement, das seine Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sowie die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder, der Ressorts und des Gesamtvorstands definiert. Die Geschäftsordnung kann je nach Statuten auch von der Mitgliederversammlung erlassen werden.

Geschäftsstelle

Viele Vereine, deren Vereinszweck durch fest angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umgesetzt wird, übertragen die Erfüllung von Aufgaben und/oder die Administration einer Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle ist operativ tätig, der Vorstand strategisch.

Gesetz

Im Zusammenhang mit dem Verein ist mit «Gesetz» in der Regel das Zivilgesetzbuch (ZGB) gemeint, das in den Artikeln 60 bis 79 das Vereinsrecht umschreibt.

Gesuche für Finanzierung

Die meisten Stiftungen oder staatlichen Stellen haben Eingabefristen für Finanzierungs- oder Subventionsgesuche. Es lohnt sich, diese in der Jahresplanung zu vermerken und frühzeitig mit der Zusammenstellung der nötigen Unterlagen zu beginnen: Den Finanzierungsgesuchen sind je nach Anforderungen der Geldgeber Unterlagen wie Statuten, Leitbilder, Konzepte, Projektbeschriebe, Budgets, Finanzierungspläne etc. beizulegen. In der Regel sind die erforderlichen Informationen auf der Website der betreffenden Organisation vermerkt.

Get it Done Session

Die Get it Done Session ist ein Sitzungsformat, bei dem man sich trifft, um Aufgaben gemeinsam zu erledigen. Vor der Get it Done Session werden Aufgaben gesammelt und der zeitliche Rahmen festgehalten. Mögliche Aufgaben für eine Get it Done Session mit dem Vorstand könnten sein, ein Budget erstellen, einen Versand erledigen, ein Archiv aufräumen, Social Media Kampagne planen usw. Eine Get it Done Session kann online oder vor Ort stattfinden, Dauer 2 Stunden oder länger.

Gewaltenteilung

Auch in Vereinen gibt es unterschiedliche Verantwortlichkeitsebenen: Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ beauftragt den Vorstand mit der Erfüllung des Vereinszwecks resp. der Entwicklung, Überwachung und operativen Umsetzung der Strategie. Der Vorstand übernimmt die Umsetzung entweder selber oder er delegiert sie an die Geschäftsstelle oder den Betrieb. Wo eine Geschäftsstelle oder ein Betrieb existiert, sollte sich der Vorstand aus dem operativen Tätigkeitsbereich resp. dem Tagesgeschäft heraushalten. Eine klare Zuständigkeits- und Kompetenzordnung zwischen Mitgliederversammlung und Vorstand sowie Vorstand und Geschäftsstelle vereinfacht die Zusammenarbeit. Funktionen in Personalunion sollten vermieden werden. Funktionsbeschreibungen unterstützen die Beteiligten auf allen Ebenen in ihrer Aufgabenerfüllung. Sie müssen periodisch angepasst werden, am besten in Gesprächen über die Kompetenzabgrenzung. Dadurch entstehen ein gemeinsames Verständnis der jeweiligen Aufgaben. Im Gesetz ist die Gewaltenteilung in Art. 68 ZGB "Ausschluss vom Stimmrecht" verankert.

Gewerbe nach kaufmännischer Art

Unter einem Gewerbe versteht man einen Betrieb, der entweder Dienstleistungen oder Gegenstände herstellt und gegen Entgelt anbietet. Ein Gewerbe hat einen wirtschaftlichen Zweck, es dient dem Gelderwerb. Auch Vereine können ein Gewerbe betreiben oder einen Betrieb führen; es darf jedoch nicht ihr Hauptzweck sein, einen Gewinn zu erzielen.

Gewerkschaft

Gewerkschaften sind Verbände, welche die Interessen von Arbeitnehmenden vertreten. Sie sind — wie auch die Arbeitgeberverbände — als Vereine organisiert.

Gewohnheitsrecht

Observanz

Gleichbehandlungsrecht

Mitgliedergleichbehandlung

Gönnerinnen, Gönner

Personen oder Organisationen, denen das Anliegen des Vereins viel bedeutet, können zu Gönnerinnen, Gönnern werden, indem sie mehr als den Mitgliederbeitrag bezahlen oder regelmässig Geld spenden.

Good Governance

Englischer Ausdruck für „Gute Regierungsführung“. Darunter versteht man ein gutes Steuerungs- und Regelungssystem einer politisch-gesellschaftlichen Einheit, etwa eines Staates oder einer Gemeinde. Mittlerweile wird der Begriff auch für die Führung anderer Organisationen verwendet. Auch für Vereine, insbesondere für mittlere und grössere Vereine, ist eine Führung nach den Grundsätzen von Good Governance empfehlenswert. Good Governance beruht auf den drei Grundsätzen: Transparenz, Machtausgleich und Wirksamkeit. Im Gesetz ist die Gewaltenteilung in Art. 68 ZGB "Ausschluss vom Stimmrecht" verankert.

Gründen

Gründung

Gründung

Basis für die Gründung eines Vereins ist der Wille mehrerer Personen, für die Erreichung eines gemeinsamen Ziels die Form des Vereins zu wählen. Es braucht den Gründungswillen der beteiligten Personen (Gründungsvertrag, Gründungsmitglieder) und als Gründungsakt die Gründungsversammlung mit dem festgehaltenen Gründungswillen und mit der Genehmigung von schriftlich formulierten Statuten, die den Zweck, die Mittel und die Organisation des Vereins beschreiben. Es genügt, wenn zwei Personen an der Gründung beteiligt sind. Das Protokoll der Gründungsversammlung etabliert den Verein als selbstständige Rechtspersönlichkeit, d.h. als juristische Person. Der Verein erlangt seine Handlungsfähigkeit sobald seine Organe bestellt sind, d. h., wenn der Vorstand gewählt ist. Ein Verein kann auch nur aus dem Vorstand allein bestehen. Die Statuten können aber auch eine Mindestzahl von Mitgliedern vorsehen. Eine Eintragungspflicht im Handelsregister besteht nur für Vereine, die ein sogenanntes kaufmännisches Gewerbe betreiben.

Gründungsprotokoll

Das Gründungsprotokoll gibt Auskunft über die an der Gründungsversammlung anwesenden Personen und den Gründungsakt, nämlich den Beschluss, gemeinsam einen Verein zu gründen. Es bestätigt die Genehmigung der Statuten und die Wahl des Vorstandes (und allenfalls der Revisionsstelle). Die Statuten müssen unterzeichnet werden, wenn ein Eintrag ins Handelsregister geplant ist; das Gründungsprotokoll enthält die Namen der Gründungsmitglieder und wird von der Protokoll führenden Person und allenfalls von der Präsidentin/dem Präsidenten unterzeichnet.

Gründungsversammlung

Gründung



Haftpflichtversicherung

Um sich vor unerwünschten Schadenersatzleistungen zu schützen, ist je nach Risiko und Tätigkeitsgebiet des Vereins der Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu empfehlen. Es gibt Versicherungen, die für Vereine spezielle Konditionen anbieten.

Haftung des Vereins

Der Begriff Haftung wird im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung wie auch mit der Schadenersatzpflicht bei schädigendem Verhalten verwendet. Der Verein haftet für die Rechtsgeschäfte seiner Organe, aber auch für deren sonstiges schädigendes Verhalten, sofern es schuldhaft und widerrechtlich ist und zu einem materiellen, geldwerten Schaden oder zu immaterieller Unbill führt. Der Verein ist dafür verantwortlich und muss für die finanziellen Folgen einstehen. Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen, sofern in den Statuten nichts anderes geregelt ist. Etwas anderes ist die Haftung der Organe gegenüber dem Verein. Sie entsteht aus dem Rechtsverhältnis zwischen der Person in Organstellung, also z. B. zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein.

Handelsregister

Vereine, deren Zweckerfüllung ein kaufmännisches Gewerbe bedingt oder die revisionspflichtig sind, müssen sich im Handelsregister eintragen und unterliegen der Buchführungspflicht.

Ausschlaggebend für den Eintrag ist der Ort des Sitzes des Vereins. Weil die Handelsregisterämter von den Kantonen geführt werden, erfolgt die Anmeldung nach der Vorschrift der Kantonalen Handelsregisterämter.

Handlungsfähigkeit

Handlungsfähigkeit bedeutet die Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu übernehmen und auszuüben. Für den Verein handelt der Vorstand. Die Wahl des Vorstands ist eine Voraussetzung für seine Handlungsfähigkeit.

Hauptantrag

In der Vereinsversammlung werden sowohl Anträge des Vorstands als auch der Mitglieder behandelt. Der Hauptantrag ist derjenige Antrag, der sich mit dem Schwerpunkt des Themas befasst, z. B., es solle ein neues Vereinslokal an einem anderen Ort gemietet werden. Der Gegenantrag dazu würde z. B. lauten, dass ein grösserer Raum gemietet werden solle. Ein Abänderungsantrag zum Hauptantrag wäre der Antrag, das bestehende Lokal zu renovieren. Zu jedem Antrag kann in der Versammlung ein Gegen- oder ein Abänderungsantrag gestellt werden.

Hauptversammlung

Mitgliederversammlung

Hilfspersonen

Als Hilfspersonen im Sinne des Gesetzes (Artikel 55 OR) werden Personen bezeichnet, die für den Verein Tätigkeiten ausführen und ihn z. B. bei Vereinsanlässen unterstützen. Hilfspersonen sind weder als Organ für den Verein tätig (Vorstand, Revisionsstelle, Kommissionen) noch sind sie Angestellte des Vereins. In einem Schadenfall haftet der Verein dann nicht für ihre Verfehlungen, wenn er nachweisen kann, dass er bei der Auswahl, Anleitung und Kontrolle einer Hilfsperson die nötige Sorgfalt walten liess.

Homepage

Website



Ideeller Zweck

Ein Verein muss einen ideellen Zweck haben, ein wirtschaftlicher Zweck ist ausgeschlossen. Es geht im Verein also nicht darum, einen materiellen Gewinn zu erzielen, sondern um ideelle Werte wie Gemeinschaft, eine bessere Umwelt, soziale, sportliche oder kulturelle Anliegen.

Innovation

Innovationsarbeit kann im Alltag nur schlecht gedeihen. Um Neues umzusetzen, braucht es eine schnelle Einsatztruppe, die sich projektmäßig organisiert. Diese Gruppe braucht ein Mandat und das Vertrauen des ganzen Teams und ein hohes Mass an Kompetenzen. Zentral für die Arbeit eines solchen Projektteams ist ein klares Briefing, in dem formuliert wird, welches Ziel verfolgt werden soll. Jede Innovation ist anders und braucht andere Fähigkeiten und Blickwinkel. Daher braucht Innovationsarbeit für jedes Projekt andere Menschen. Vereine sind hier im Vorteil, denn unter ihren Mitgliedern sind oft Menschen aus ganz unterschiedlichen Backgrounds, die sich für ein zeitlich begrenztes Engagement mit ihren Fähigkeiten einbringen können, wenn sie sich wertgeschätzt und gut integriert fühlen.

Interessengemeinschaft

Die Interessengemeinschaft, kurz IG genannt, bezeichnet keine bestimmte Rechtsform. Eine IG kann sowohl als Verein oder als einfache Gesellschaft organisiert sein.

Internationaler Verein

Ein Verein, der international tätig ist, kann seinen Sitz nur in einem einzigen Land haben und untersteht den dortigen Gesetzen.

Interne Kommunikation

Der Begriff "Interne Kommunikation" meint die Kommunikation zwischen Vorstand, Mitgliedern, Arbeitsgruppen oder Kommissionen. Dabei geht es um die Optimierung der organisatorischen Abläufe (Effizienz), der Informationsverbreitung (Transparenz), des Austausches (Dialog). Eine gute interne Kommunikation steigert die Motivation der Beteiligten und bindet sie besser in den Verein ein.



Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wird per Ende Vereinsjahr erstellt. Er beinhaltet die Erfolgsrechnung und die Bilanz. Falls gesetzlich oder statutarisch vorgesehen, werden Buchhaltung und Jahresabschluss vor der Mitgliederversammlung der Revisionsstelle zur Kontrolle vorgelegt. Zusammen mit dem Jahresbericht (Geschäftsbericht) muss der Jahresabschluss der Mitgliederversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden. Diese Genehmigung führt zur Entlastung des Vorstands [Decharge].

Jahresbeitrag

Mitgliederbeitrag

Jahresbericht

Mit dem Jahresbericht legt der Vorstand gegenüber der Vereinsversammlung und der interessierten Öffentlichkeit Rechenschaft über seine Tätigkeit im vergangenen Jahr ab. Der Jahresbericht zeigt, wofür und mit welchem Erfolg die Vereinsmittel eingesetzt wurden, und umfasst auch die Jahresrechnung. Er dient zudem als Grundlage für die Entlastung des Vorstands und seine Wiederwahl. Eine gesetzlich vorgeschriebene Form und Präsentation für den Jahresbericht gibt es nicht; er wird allermeistens schriftlich verfasst. In der Versammlung werden er ganze Bericht oder die wichtigsten Punkte daraus vorgetragen. Als ansprechend gestaltete Broschüre kann der Jahresbericht für die Mitgliederwerbung, Mittelbeschaffung und Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.

Jahresplanung

Der Vorstand verschafft sich einen Überblick über das Vereinsjahr und plant, welche Aktivitäten wann vorgesehen sind, was regelmässig stattfindet und was neu hinzukommt. Auch die Termine für die Vorstandssitzungen — allenfalls mit Schwerpunktthemen — können im Jahresplan vorgesehen sein. In der Regel steht die Mitgliederversammlung im Zentrum der Jahresplanung. Hier werden der Rechnungsabschluss, die Revision und der Jahresbericht sowie das Budget und die Vereinstätigkeiten im kommenden Jahr besprochen.

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung bildet die finanzielle Seite des Vereinslebens ab. Sie gibt Auskunft über Gewinn oder Verlust und aus ihr geht hervor, wie viel Geld eingenommen und wofür es verwendet wurde. Der Vorstand muss die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegen.

Jahresversammlung

Mitgliederversammlung

Juristische Person

Die juristische Person ist ein selbstständiges rechtliches Gebilde, eine Körperschaft. Sie kann Rechte und Pflichten begründen wie eine natürliche Person und sie handelt durch ihre Organe. Ist der Verein ordentlich gegründet, d. h. mit Gründungsversammlung und Statuten, tritt er als juristische Person ins Leben und handelt durch seine Organe, die Mitgliederversammlung und den Vorstand.

K

Kanban

Kanban ist eine einfache (japanische) Planungsmethode, die die Erledigung von Arbeiten und die Zusammenarbeit erleichtert. Kanban macht einzelne Schritte und Aufgaben sichtbar und hilft, Missverständnissen vorzubeugen und keine Aufgaben «zu vergessen». Für Kanban arbeiten Teams mit einem gemeinsamen analogen oder digitalen Board, auf dem jede Arbeit auf einem Post-it erfasst ist, welches dann im Lauf des Arbeitens links (to do) nach rechts (done) bewegt wird.

Kassieramt, Kassierin, Kassier

Die Person im Vorstand, die sich mit den Finanzen und der Rechnungsführung befasst, wird Kassierin, Kassier genannt. Eine andere Bezeichnung für dieses Ressort ist Quästorat. Auch wenn es ein Kassieramt gibt, trägt der gesamte Vorstand die Verantwortung für die Finanzen mit. In kleineren Vereinen gehört zum Kassieramt oft auch das Führen der Buchhaltung.

Kaufmännisches Gewerbe

Ein kaufmännisches Unternehmen ist gemäss OR 934/I ein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe. Als Ausübung eines Gewerbes gilt jede selbständige, auf dauernden Erwerb gerichtete Tätigkeit (HRegV 52/III). Typische "Vereinsgewerbe" sind Heime, Spitäler, Schulen aller Art. Vereine können auch weitere Dienstleistungen anbieten wie z.Bsp. Bibliotheken, Museen etc. Vereine dürfen für die Erfüllung ihres ideellen Zwecks ein kaufmännisches Gewerbe betreiben. Der gelegentliche Standverkauf für die Mittelbeschaffung oder der Billetverkauf für Anlässe bedeuten noch kein kaufmännisches Gewerbe; das Betreiben eines Restaurants des Sportklubs jedoch schon.

Kenntnisnahme

In Mitgliederversammlungen resp. Vorstandssitzungen gibt immer auch wieder Geschäfte, welche Mitglieder nur zur Kenntnis nehmen müssen. Es genügt, darüber informiert zu sein. Allfällige spätere Diskussionen oder Beschlüsse (Abstimmungen) finden in späteren Sitzungen statt. Beispiel: Je nach Statuten nimmt die Mitgliederversammlung das Budget zur Kenntnis oder sie stimmt darüber ab.

Klagen

Anfechtung von Beschlüssen

Klausur

Retraite

Ko-Präsidium

Co-Präsidium

Koalitionsfreiheit

Artikel 28 der Bundesverfassung (BV) garantiert die Vereinigungsfreiheit und das Recht der Arbeitnehmenden, eigene Organisationen zu gründen, solchen beizutreten oder fernzubleiben.

Kollegialitätsprinzip

Ähnlich wie beim Bundesrat gilt auch beim Vereinsvorstand das Prinzip der Kollegialität, d. h., es geht darum, als Vorstand gemeinsam für die Interessen des Vereins einzutreten und sich gegenseitig zu unterstützen. Dazu gehören der kollegiale und loyale Umgang unter den Vorstandsmitgliedern und der Respekt vor dem Beitrag jedes Vorstandsmitglieds, aber auch die nötige sachliche Kritik und die gründliche Diskussion der Geschäfte. Im Auftritt und bei der Kommunikation von Beschlüssen des Vorstands sollen die einzelnen Vorstandsmitglieder Mehrheitsentscheide loyal vertreten, auch wenn sie der unterlegenen Minderheit angehören. Das Kollegialitätsprinzip ist die Voraussetzung für das gemeinsame Handeln des Vereins und für die gemeinsam getragene Verantwortung.

Kollektivmitglieder

Mitgliederkategorien

Kommission

Arbeitsgruppen

Kommunikation

Man unterscheidet zwischen interner und externer Kommunikation. Die interne Kommunikation meint den Austausch zwischen Vorstand, Mitarbeitenden und Mitgliedern, die externe Kommunikation zeigt den Verein einer aussenstehenden Öffentlichkeit. Die Kommunikation ist eine wichtige Führungsaufgabe. Im Vorstand getroffene Entscheidungen müssen intern rechtzeitig, sorgfältig und verständlich kommuniziert werden. Sowohl interne wie externe Kommunikation soll klar und wahr sein.

Kompetenzordnung

Gemeint ist die Zuständigkeitsverteilung zwischen Mitgliederversammlung und Vorstand sowie zwischen Vorstand und Geschäftsstelle oder Betrieb. Auch für Ressorts im Vorstand, ist es sinnvoll, neben Aufgaben und Verantwortlichkeiten auch die Entscheidungsbefugnisse zu beschreiben. Dazu gehören die Beschreibung der Tätigkeiten und die Berechtigung, Geld in einem bestimmten Betrag zu verwenden, sowie die Verpflichtung, den Vorstand darüber zu orientieren (Berichterstattung). Die Kompetenzordnung kann in einem Reglement festgehalten werden. Die Verantwortung für die Tätigkeiten in den einzelnen Ressorts liegt immer auch beim Gesamtvorstand.

Konflikte

Konflikte gehören zum Leben - auch zum Vereinsleben. Häufig kommt es wegen Unklarheiten über Aufgaben und Zuständigkeiten zu Konflikten, was die Zusammenarbeit und das Arbeitsklima belasten kann. Je eher Konflikte angegangen werden, desto einfacher sind sie lösbar. Regelmässige Reflexion der Zusammenarbeit in der jährlichen Retraite ohne Traktandendruck hilft, Konflikten vorzubeugen. Ist das kollegiale Gespräch nicht mehr möglich, sollte externe Hilfe hinzugezogen werden.

Konkurs

Wenn ein Verein offene Rechnungen nicht mehr bezahlen kann, kann dies zur Betreuung oder zum Konkurs führen. Ist der Verein nicht im Handelsregister eingetragen, erfolgt die Betreuung auf Pfändung. Vereine, die im Handelsregister eingetragen sind, unterliegen dem Konkursrecht. Der Konkurs wird entweder auf Verlangen der Gläubiger oder auf eigenes Begehren des Verein (Insolvenzerklärung) eröffnet. Ein zahlungsunfähiger Verein wird von Gesetzes wegen aufgelöst.

Konsens-Entscheid

Konsens bedeutet Einstimmigkeit für einen Vorschlag oder eine Lösung, ohne verdeckten oder offenen Widerspruch. Es gibt also keine Verlierer/innen. Allerdings ist ein Konsens eher für unstrittige Themen zu finden. Komplexe, umstrittene Themen brauchen lange Diskussionen und darum oft sehr viel Zeit.

Konsent-Entscheid

Beim Konsent-Entscheid gilt ein Vorschlag als angenommen, wenn keine schwerwiegenden oder begründeten Einwände vorgebracht werden: Nicht „Ja, ich stimme zu!“, sondern „Ich habe keinen schwerwiegenden, begründeten Einwand dagegen“. Es geht also nicht um ein Maximum an aktiver Zustimmung, sondern um eine Minimierung der Bedenken. Das heisst, man stützt sich auf Entscheidungen, die „gut genug“ sind, damit es zügig vorangeht.

Konstituierung des Vorstands

Steht in den Statuten «Der Vorstand konstituiert sich selbst.», nimmt der Vorstand die interne Aufgabenteilung und die Ressortzuteilung selbst vor. Wählt die Vereinsversammlung eine Person als Präsident oder Präsidentin, die übrigen Vorstandsmitglieder jedoch ohne bestimmte Ressorts, können alle Ämter und Aufgaben, ausser dem Präsidium, vom Vorstand selber verteilt werden. Sehen die Statuten die Wahl von Vorstandsmitgliedern in ein bestimmtes Ressort vor, konstituiert sich der Vorstand nicht selbst.

Konsultativabstimmung

Mit einer Konsultativabstimmung wird abgeklärt, ob ein bestimmtes Vorhaben weiterverfolgt werden soll oder nicht. Sie ist rechtlich nicht bindend und kann nicht angefochten werden.

Kontenplan

Der Kontenplan ist ein Verzeichnis aller Konten eines Vereins. Vereine geniessen eine gewisse Freiheit in der Wahl eines passenden Kontenplans. Sie können ihre Konten so wählen, wie es für den Verein am meisten Sinn macht. Dabei ist wichtig, dass für die Mitglieder und den Vorstand klar ist, wofür Geld ausgegeben wurde, woher das Geld kommt und wie der aktuelle Stand der Vermögensteile und Verbindlichkeiten. Die Konti der Bilanz, d.h. die Aktiven und die Passiven, richten sich nach den effektiven Vermögensteilen und Schulden, die ein Verein hat. Das heisst konkret: wenn ein Verein ein Bankkonto hat, muss er auch das Konto „Bank“ im Kontenplan führen oder wenn der Verein ein Darlehen hat, muss er auch dieses Konto im Kontenplan führen. Im Bereich der Konti der Erfolgsrechnung, d.h. Ertrag und Aufwand, ist der Verein frei, welche Konti er führen will. Der Vorstand muss sich überlegen, welche Aussagen er aus der Buchhaltung gewinnen will. Dabei ist die Verhältnismässigkeit wichtig: relevante Aussagen sind nur möglich, wenn die Einzelpositionen weder zu klein noch zu gross sind (ein Konto zu führen, das am Schluss einen Saldo von Fr. 15.20 ausweist, macht wenig Sinn). Grundsätzlich ist zu raten, dass nicht zu viele Konti in der Erfolgsrechnung geführt werden, da sonst die Gefahr von Fehlbuchungen besteht, bzw. dass gleiche Vorkommnisse auf unterschiedliche Konti gebucht werden – und dies verfälscht die Aussage. Verschiedene Buchhaltungsprogramme bieten Vorlagen für Vereinsbuchhaltungen, dabei müssen nur diejenigen Konti übernommen werden, die für den Verein Sinn machen.

Konto eröffnen

Will ein Verein ein Geldkonto auf seinen Namen eröffnen, muss er bei der Post oder der Bank ein entsprechendes Formular ausfüllen und dies zusammen mit dem Gründungsprotokoll, den Statuten und den Namen der unterschriftsberechtigten Personen einreichen.

Kontrollstelle

Revision, Revisorin, Revisor, Revisionsstelle

Kooptation

Die Statuten können vorsehen, dass der Vorstand nicht von der Vereinsversammlung gewählt wird, sondern von einem anderen Organ, z. B. vom Vorstand selbst. Beruft der Vorstand die neuen Vorstandsmitglieder, nennt man dies Kooptation.

Kopfstimmrecht

Zum Wesen der Personenbezogenheit des Vereins gehört unter anderem das Kopfstimmrecht: Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Abweichende Regelungen in den Statuten sind allerdings gestattet.

Kündigung

Mit Kündigung wird die Auflösung der Mitgliedschaft resp. der Austritt aus dem Verein bezeichnet. Die Kündigungsfrist darf nicht länger als ein halbes Jahr betragen.



Laiengremium

Weil Vorstandsmitglieder ihr Amt nicht als Beruf ausüben und weil sie oft nicht aus der gleichen Berufsgattung wie die Angestellten (sog. Professionellen) des geführten Betriebs stammen, werden sie manchmal auch Laien genannt. Da von den Vorstandsmitgliedern viel Kompetenz und Professionalität für ihr Amt verlangt wird, ist die Bezeichnung nicht mehr zeitgemäss.

Legate

Legate sind Vermächtnisse, d. h. Zuwendungen, die von Spenderinnen und Spendern dem Verein auf den Zeitpunkt ihres Todes durch eine letztwillige Verfügung (Testament) gemacht werden. Das können Liegenschaften, Wertgegenstände oder Geldbeträge sein. Ist der Verein nicht steuerbefreit, fallen Erbschafts- oder Schenkungssteuern an.

Leistungsvereinbarung / Leistungsauftrag

Die Leistungsvereinbarung regelt in einem Vertrag die Beziehungen zwischen der öffentlichen Hand (Gemeinde, Kanton, Bund) und der Institution. Sie definiert den Auftrag, die Aufgaben und die Leistungen, welche von der Institution/Organisation erbracht werden, und legt die gegenseitigen Pflichten, die Kontrollmechanismen und die finanziellen Beiträge der öffentlichen Hand fest.

Leistungsvertrag

Leistungsvereinbarung / Leistungsauftrag

Leitbild

Das Leitbild beschreibt, an welchen Werten sich eine Organisation orientiert. Es dient zur Orientierung nach innen und aussen und beantwortet die Fragen: Wer sind wir, was tun wir, wozu tun wir es und wie machen wir es? Genauso wichtig wie das ausgearbeitete Schlusssdokument ist das gemeinsame Entwickeln des Leitbildes (Leitbildprozess). Erst dieser Prozess bringt der Organisation wirklich Nutzen. Ein gelungenes Leitbild ist alltagstauglich.

Leitung der Vereinsversammlung

Die Leitung der Vereinsversammlung wird in der Regel von der Präsidentin oder vom Präsidenten übernommen. Für einzelne Traktanden können jedoch auch andere Vorstandsmitglieder die Leitung übernehmen, insbesondere wenn Anträge aus dem Präsidium zur Verhandlung stehen. Bei Grossvereinen und komplexen Abläufen kann dies auch eine externe Person mit Moderationserfahrung sein. Viele Vereine haben die Usanz, einen Tagespräsidenten oder eine Tagespräsidentin für die Mitgliederversammlung zu wählen.

Liquidation

Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, wird sein Vermögen liquidiert, d. h. Schulden und Guthaben aufgelistet und so weit möglich beglichen resp. eingebracht. Die Liquidation wird in der Regel vom Vorstand durchgeführt. Die verbleibenden Vermögenswerte werden gemäss Statuten verwendet, d. h. in der Regel an eine verwandte Institution weitergegeben. Gibt es keine solche Bestimmung, entscheidet die Mitgliederversammlung oder der Vorstand über ihre Verwendung. Ist das nicht möglich, fällt der Überschuss an das Gemeinwesen resp. an die öffentliche Hand. Nach der Liquidation erlischt die Rechtspersönlichkeit des Vereins. Ist der Verein im Handelsregister registriert, muss der Eintrag gelöscht werden.

Lobbyarbeit

Der Begriff bezeichnet den Versuch von Interessengruppen (Lobbys), durch die Pflege persönlicher Verbindungen Entscheidungsträger zu beeinflussen. Auch ein Verein kann und soll Lobbying betreiben .

Lobbying

Als Lobbying bezeichnet man die Interessenvertretung in Politik und Gesellschaft. Mittels Lobbying versuchen Interessengruppen („Lobbys“) vor allem durch die Pflege persönlicher Beziehungen Politiker/innen zu beeinflussen. Ausserdem wirken sie durch Öffentlichkeitsarbeit auf die öffentliche Meinung ein. Lobbying kann heutzutage auch für Vereine ein wirksames Mittel sein.

Lotteriefonds

Der Lotteriefonds ist ein Fonds, aus dem die Regierungen der Schweizer Kantone kulturelle, sportliche oder wohltätige Organisationen unterstützen. Gesuche sind an die Lotteriefonds der einzelnen Kantone zu richten.

M

Machtausgleich

Checks and Balances

Marketing

Das Ziel eines erfolgreichen Marketings im Nonprofit-Bereich ist es, dem Verein ein gutes Image nach innen und aussen zu geben. Marketing hilft, Mitglieder zu gewinnen, den Verein bekannt zu machen und den guten Ruf (das Image) zu pflegen. Das wiederum ist die Basis für die Erschliessung von Finanzmitteln zur Erreichung der Vereinsziele. Wichtig für das Marketing sind ein gutes Netzwerk und Lobbyarbeit.

Medien

Medien wie Zeitung, Radio, Fernsehen, Internet repräsentieren die Öffentlichkeit. Medienarbeit ist für viele Vereine ungewohnt und manchmal trotzdem wichtig. Regelmässige Medienkontakte können im lokalen Umfeld sehr sinnvoll sein. Lokalzeitungen publizieren Vereinsanlässe oder berichten gerne über besondere Ereignisse aus dem Vereinsleben. Es empfiehlt sich, eine Kontaktperson für Medien zu bestimmen.

Medienarbeit

Medien wie Radio und Fernsehen haben in unserer Gesellschaft unbestritten grosse Bedeutung. Auch Vereine müssen hin und wieder Medienarbeit machen, am besten in den lokalen Medien. In der Regel geschieht das durch Medienmitteilungen. Medienorientierungen (Medienkonferenz) sind nur bei wirklich wichtigen Ereignissen sinnvoll.

Medienkonferenz

Eine Medienkonferenz sollte nur für aussergewöhnliche Ereignisse einberufen werden, an denen eine breite Öffentlichkeit interessiert ist. Dafür werden Journalist/innen von Zeitungen und lokalen Radiostationen eingeladen. (Auch) Journalist/innen sind heute überlastet und besuchen Medienkonferenzen nur aufgrund persönlicher Kontakte und Einladungen .

Mehr, Mehrheiten

Grundsätzlich unterscheidet man bei Abstimmungen oder Wahlen zwischen dem absoluten, dem relative (resp. einfachen) und dem qualifizierten Mehr. Die Begriffe werden jedoch nicht einheitlich verwendet. Die Vereinsstatuten bestimmen, welches Mehr gelten soll und was die Berechnungsgrundlage dafür ist. Falls in den Statuten nichts geregelt ist, gilt in der Regel das absolute Mehr, d.h. die Mehrheit der anwesenden Stimmen (z.B. bei 40 Stimmberechtigten 21). Dafür müssen alle Stimmen gezählt werden, d. h. auch die ungültigen und die Enthaltungen. Das absolute Mehr kann aber auch aufgrund der gültigen abgegebenen Stimmen berechnet werden. Beim relativen (resp. einfachen) Mehr ist ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Das qualifizierte Mehr wiederum ist für besonders wichtige Geschäfte vorgesehen (z.B. Statutenänderung) und verlangt eine gewichtigere Zustimmung als nur die Mehrheit, z. B. zwei Drittel, oder drei Viertel der gültigen Stimmen. Für sehr wichtige Abstimmungen oder Zirkularbeschlüsse können die Statuten auch Einstimmigkeit vorsehen. Auch hier sollte geregelt sein, ob die Einstimmigkeit der anwesenden oder aller Mitglieder gemeint ist (Universalversammlung). Auch was bei Stimmgleichheit zu geschehen hat, sollte in den Statuten geregelt sein. Oft ist dafür der Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten vorgesehen. Ist das nicht der Fall, ist ein Geschäft abgelehnt, weil es keine Mehrheit erreicht hat.

Mehrwertsteuer

Wird ein Umsatz über 100'000 Franken erzielt, unterliegen Vereine auch der Mehrwertsteuerpflicht. Per 1.1.2023 gilt neu für nicht-gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine und gemeinnützige Institutionen die Umsatzgrenze von Fr. 250'000.- pro Jahr. Die Mehrwertsteuer ist von der Steuerbefreiung ausgeschlossen.

Meinungsfreiheit

Meinungsbildungs- und Meinungsäusserungsfreiheit gehören zu den Grundrechten auch im Vereinswesen. Sie dürfen nicht beschränkt, aber sie dürfen organisiert werden. Wer sich in der Mitgliederversammlung zu einem Thema äussern will, muss sich der Verhandlungsordnung unterziehen.

Migros-Kulturprozent

Das Migros-Kulturprozent ist ein freiwilliges, in den Statuten verankertes Engagement der Migros, das in ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft gründet. Es verpflichtet sich dem Anspruch, der Bevölkerung einen breiten Zugang zu Kultur und Bildung zu verschaffen, ihr die Auseinandersetzung mit der Gesellschaft zu ermöglichen und die Menschen zu befähigen, an den sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Veränderungen zu partizipieren. Tragende Säulen sind die Bereiche Soziales, Kultur, Bildung, Freizeit und Wirtschaftspolitik.

Milizsystem

Mit Milizsystem wird ein (politisches, militärisches) System bezeichnet, das im Wesentlichen von nebenberuflich ausgeübten Ämtern auf Landes- oder Gemeindeebene getragen wird, ausgeübt wird.

Minderjährige als Mitglieder

Mindestalter

Mindestalter

Für die Mitgliedschaft in einem Verein gibt es kein vorgeschriebenes Mindestalter. Urteilsfähige Unmündige (unter 18 Jahren) können ohne die Einwilligung der Eltern einem Verein beitreten. Hat die Mitgliedschaft finanzielle Folgen, welche die Möglichkeit eines Jugendlichen übersteigen, benötigen unmündige Personen jedoch das Einverständnis der Eltern. Soll eine unmündige Person in ein Vorstandsamt gewählt werden, braucht es die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, weil das Vorstandsamt eine besondere Verantwortung bedeutet und auch Haftungsfolgen haben kann.

Mitarbeitergespräch

Zur Führungsaufgabe des Vorstands gehören regelmässige Gespräche mit angestellten Mitarbeitenden. Einmal jährlich sollte ein Mitarbeitergespräch geführt werden, in welchem die Leistungen der Mitarbeitenden beurteilt und gemeinsam Ziele für das kommende Jahr vereinbart werden.

Mitglieder

Mitgliedschaft

Mitgliederausweis

Mitgliederausweise werden vor allem von Berufsverbänden oder ebenso von Vereinen, die ermässigte Dienstleistungen oder Nutzungsrechte für ihre Mitglieder anbieten, ausgestellt.

Mitgliederbeitrag

Mitgliederbeiträge dienen zur Deckung der Vereinsaufwendungen. Sie bilden einen Teil der Vereinsfinanzen. Wenn ein Verein Mitgliederbeiträge erheben will, muss er das in den Statuten erwähnen. Der Beitrag kann von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Allenfalls nennen die Statuten nur einen Maximalbetrag und der Vorstand wird ermächtigt, den effektiven Beitrag je nach Bedarf festzusetzen. Dieses Vorgehen bewährt sich vor allem bei Grossverbänden.

Mitgliederdaten

Alle Notizen, Adressen, Karteieinträge, Dateien im Computer und Akten inklusive Fotos, die sich auf die Mitglieder beziehen und Angaben über sie enthalten, sind Daten. Sie sind geschützt und dürfen nicht ohne Zustimmung der betroffenen Personen weitergegeben werden (Datenschutz).

Mitgliedergleichbehandlung

Alle Mitglieder sind gleich zu behandeln, ausser wenn die Statuten Unterschiede vorsehen (Mitgliederkategorien).

Mitgliederkategorien

Ein Verein kann in seinen Statuten verschiedene Mitgliederkategorien vorsehen. Die Bezeichnung der einzelnen Kategorien ist nicht einheitlich und muss in den Statuten erläutert werden. Ein Verein kann auch nur eine Art Mitgliedschaft regeln. In vielen Vereinen nehmen Aktivmitglieder aktiv am Vereinsgeschehen teil und bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag. In anderen Fällen können sie, gerade weil sie aktiv sind, vom Beitrag befreit sein, zum Beispiel in einem Kulturverein. Passivmitglieder nutzen die Vereinseinrichtungen nicht oder nicht mehr. Sie entrichten allenfalls einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Sind sie auch vom Stimmrecht ausgeschlossen, sind sie im rechtlichen Sinne keine Vereinsmitglieder, sondern allenfalls zugewandte Personen. Freimitglieder sind Mitglieder, die vom Mitgliederbeitrag befreit sind, z. B. weil sie viel für den Verein arbeiten oder gearbeitet haben. Gönner und Gönnerinnen bezahlen mehr als den festgesetzten Mitgliederbeitrag. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit. Kollektivmitglieder sind mehrere Personen (z.B. eine Familie) oder eine juristische Person, die einen speziellen Beitrag bezahlen und in der Regel an der Vereinsversammlung durch eine Stimme vertreten sind. Für alle Mitgliederkategorien können in den Statuten unterschiedliche Beiträge und Nutzungsrechte vorgesehen werden. Die jeweiligen Statuten können eigene Kategorien aufführen oder andere Regelungen vorsehen, als hier aufgeführt sind. Da grundsätzlich alle Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten haben, muss in den Statuten geregelt sein, wenn von diesem Prinzip abgewichen wird.

Mitgliederliste

Der Verein führt eine Mitgliederliste oder eine Mitgliederdatei und vermerkt darin die wichtigsten Angaben zu den einzelnen Mitgliedern (Mitgliederdaten).

Mitgliederpflege

Der Kontakt zu den Vereinsmitgliedern muss gepflegt werden. Regelmässige Informationen über Vereinsaktivitäten, Einladungen zu speziellen Anlässen oder ein attraktives Rahmenprogramm der Mitgliederversammlung halten das Interesse der Mitglieder am Verein wach.

Mitgliederpflichten

Die Mitglieder akzeptieren mit ihrem Beitritt die Statuten des Vereins und verpflichten sich, die Interessen des Vereins zu wahren (Treuepflicht) und Mitgliederbeiträge zu bezahlen (Beitragspflicht). Die Statuten können weitere Pflichten vorsehen, z. B. die Pflicht zur Übernahme eines Amtes oder zur Teilnahme an der Versammlung. Bei einer Verletzung von Mitgliedschaftspflichten können Sanktionen, d. h. Strafen, auferlegt werden, sofern diese in den Statuten vorgesehen sind.

Mitgliederrechte

Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung und an den Abstimmungen und Wahlen sowie an den dazugehörigen Debatten teilzunehmen. Sie haben zudem das Recht, zusammen mit einer Mindestzahl anderer Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zu verlangen. Mitglieder können besondere Nutzungsrechte haben, z. B. das Recht auf vergünstigte oder unentgeltliche Leistungen aus dem Angebot des Vereins. Es ist ein zentrales Recht des Mitglieds, aus dem Verein auszutreten. Dieses Recht besteht insbesondere dann, wenn der Verein seinen Zweck ändert.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste und wichtigste Organ des Vereins. Sie findet meist einmal jährlich statt (ordentliche oder statutarische Versammlung). Die Mitgliederversammlung ist die Legislative des Vereins. Sie erlässt und ändert die Statuten, sie wählt den Vorstand und weitere statutarisch vorgesehene Organe (z.B. Revisionsstelle) und setzt Arbeitsgruppen und Kommissionen ein. Sie kontrolliert den Vorstand, indem sie den Jahresbericht (Geschäftsbericht) inklusive Rechnung prüft und genehmigt (oder allenfalls ablehnt). Mit der Genehmigung erteilt die Versammlung dem Vorstand die Decharge (Entlastung). Je nach Statuten kann sie für weitere Geschäfte, die nicht an ein anderes Organ übertragen wurden, zuständig sein. Auch die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitglieder müssen rechtzeitig zur Versammlung eingeladen werden und sind berechtigt, Anträge zu stellen. Sie dürfen zu den traktandierten Themen das Wort ergreifen und an der Debatte teilnehmen oder Gegenanträge stellen. Die Mitglieder können selber die Einberufung einer Vereinsversammlung verlangen. Nach dem Gesetz genügt es, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Mitgliederverwaltung

Die Mitgliederverwaltung beinhaltet die administrative Seite der Mitgliederpflege wie Adressverwaltung, Führen der Mitgliederliste, Versand, Bearbeiten der Ein- und Austritte, Beitragserhebung und -verbuchung, Ausstellen von Mitgliederausweisen und die Führung des Archivs mit allen für den Verein wichtigen Dokumenten. Je nach Grösse des Vereins gibt es geeignete Softwares für die Mitgliederverwaltung.

Mitgliederwerbung

Will der Verein wachsen, muss er neue Mitglieder ansprechen und diese auf seine Angebote hinweisen. Für die Mitgliederwerbung sind je nach Art des Vereins unterschiedliche Mittel geeignet: Aktionen und Anlässe, Zeitungsartikel, Broschüren, Rundbriefe oder der Versand. Wichtig ist dabei, mögliche Mitglieder direkt und gezielt anzusprechen.

Mitgliederzeitung

Viele Vereine haben eine eigene Zeitung oder heute immer mehr auch regelmässige elektronische Newsletters, mit welchen sie ihre Mitglieder auf dem Laufenden halten und weitere interessierte Personen erreichen können. Eine gut gemachte Zeitung oder ein interessanter Newsletter kann auch für die Mittelbeschaffung (Fundraising) genutzt werden.

Mitgliedschaft

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Personen. Die Mitgliedschaft ist das Rechtsverhältnis zwischen dem Mitglied und dem Verein. Mitglied wird man — je nach Statuten — durch Aufnahmebeschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands. Mitglieder haben Rechte und Pflichten. Sie dürfen aus dem Verein austreten und müssen die Austrittsfrist gemäss Statuten beachten. Nennen die Statuten keine andere Frist, so gilt gemäss Gesetz eine Frist von sechs Monaten per Ende Geschäfts- oder Kalenderjahr.

Mittel

Vereinsfinanzen

Mittelbeschaffung

Fundraising

Mitwirkungsrechte

Im Verein mit seiner urdemokratischen Struktur haben die Mitwirkungsrechte eine zentrale Bedeutung: Sie geben dem Mitglied die Möglichkeit, zur Willensbildung und Gestaltung des Vereins beizutragen. Das Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, die Organe zu wählen und über Sachfragen abzustimmen. Die Mitwirkungsrechte umfassen je nach Tätigkeit des Vereins auch die Rechte des Mitglieds, vereinseigene Einrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.

Model Release

Ein Model Release ist die schriftliche rechtliche Freigabe, die in der Regel von der abgebildeten Person eines Fotos unterzeichnet wird und die dem Fotografen / der Fotografin oder dem Verein die Erlaubnis zur Veröffentlichung des Bilds erteilt.

Motivation

Die Erhaltung der Motivation von Vereins- und Vorstandsmitgliedern ist eine Daueraufgabe in Vereinen. Damit die Leute engagiert mitmachen, sind eine gute interne Kommunikation und eine Anerkennungskultur wichtig.

Musterstatuten

Es kann hilfreich sein, bei der Vereinsgründung Statuten von anderen Vereinen als Vorlage für die eigenen Statuten zu benutzen. Es empfiehlt sich jedoch, diese sehr genau zu prüfen und sie den Anforderungen und Bedürfnissen des eigenen Vereins anzupassen. Statutenbeispiele können bei der Geschäftsstelle von vitamin B bezogen werden.

N

Nachfolge für den Vorstand

Zurücktretende Vorstandsmitglieder müssen adäquat ersetzt werden, was nicht immer einfach ist. Nicht das scheidende Vorstandsmitglied muss seine Nachfolge regeln, sondern die verbleibenden Vorstandsmitglieder. Sie müssen der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag unterbreiten. Es ist hilfreich, im Voraus zu klären, welche Anforderungen zu erfüllen sind, welche Erfahrungen, Kompetenzen und Fähigkeiten das neue Vorstandsmitglied mitbringen soll, damit es eine gute Ergänzung im Vorstand bildet. Vorstandsmitglieder-Suche ist ein langfristiger Prozess: Die frühzeitige Ausschau nach möglichen Kandidat/innen lohnt sich.

Nachschusspflicht

Die Statuten können festhalten, dass die Mitglieder zusätzlich zum Mitgliederbeitrag Geld in den Verein einschiessen müssen für den Fall, dass die Mittel nicht genügen, um die Vereinsschulden zu decken. Die meisten Statuten schliessen die Nachschusspflicht explizit aus. Laut Gesetz besteht die Nachschusspflicht seit dem 1. Juni 2005 nicht mehr, sie kann aber bei Bedarf statutarisch weiterhin vorgesehen werden.

Nachweis ehrenamtliche Arbeit

Auch ehrenamtliche Arbeit ist Arbeit. Auch sie erfordert viel Einsatz und Können. Deshalb ist es sinnvoll, die Tätigkeiten und Kompetenzen von Vorstandsmitgliedern in einem Nachweis zu dokumentieren.

Name

Der Verein braucht einen Namen, damit er identifizierbar ist und von anderen Vereinen unterschieden werden kann. Der Name wird in der Regel im ersten Artikel der Statuten aufgeführt. Eine Namensänderung benötigt deshalb die Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Änderung des entsprechenden Artikels in den Statuten. Es ist nicht zwingend, dass die Rechtsform des Vereins im Namen erscheint. Erlaubt sind auch Benennungen wie Interessengemeinschaft, Verband, Club etc.

Namenschutz

Der Verein hat ein beschränktes Recht auf Schutz seines Namens. Wird sein Name von einem anderen Verein benutzt, kann er allenfalls auf Unterlassung klagen.

Netzwerk

Was man früher Beziehungen oder Vitamin B nannte, heisst heute Netzwerk. Die Pflege verschiedener Beziehungen und Kontakte ist wichtig im Vereinsleben. Persönliche Beziehungen machen den Verein bekannt, dienen der Mittelbeschaffung und der Mitgliederwerbung. vitamin B bietet Vernetzung für Vereinsvorstände an.

Neutralität

Vereine führen in ihren Statuten häufig einen Passus, in dem sie sich als politisch und konfessionell neutral bezeichnen, d. h., sie wollen weder in die Nähe einer politischen Richtung noch einer religiösen Zugehörigkeit gerückt werden. Ein solche Formulierung heisst aber nicht, dass ein Verein sich nicht für seine Zwecke einsetzen darf. Es gibt andere Vereine, die ausdrücklich politisch oder religiös orientiert sind. Sie sind nicht neutral.

Nichtige Beschlüsse

Beschlüsse sind nichtig, wenn sie den gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften drastisch widersprechen. Wird z. B. ausserhalb der vorgesehenen Amtsperiode ein neuer Vorstand gewählt, ohne dass der bisherige zurückgetreten ist oder abgewählt wurde, ist der Wahlbeschluss nichtig. Nichtige Beschlüsse entfalten keine Wirkung, im Gegensatz zu anfechtbaren Beschlüssen. Deren Wirkung entfällt erst, wenn sie (erfolgreich) angefochten worden sind. Für die Anfechtung von Beschlüssen muss eine Frist gewahrt werden. Nichtigkeit hingegen kann jederzeit und von allen Betroffenen geltend gemacht werden. Achtung: es ist nicht immer leicht, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit zu unterscheiden.

Nichtwirtschaftlicher Zweck

Ideeller Zweck, Wirtschaftlicher Zweck

Nonprofit-Organisation

Die Abkürzung für Nonprofit-Organisation lautet NPO oder allenfalls NGO (Non Governmental Organization, nichtstaatliche Organisation). Die NPO widmet sich einem gesellschaftlichen Anliegen und verfolgt keine primären kommerziellen Ziele. Viele Träger von NPOs sind Vereine. In Abgrenzung zur Wirtschaft und zum Staat wird der NPO-Sektor auch der dritte Sektor genannt. Korrekterweise müssten NPOs not-for-Profit-Organisationen genannt werden, da eine NPO kein Gewinnmotiv verfolgt. Erzielte Überschüsse sind erlaubt, werden jedoch nicht an die Direktion oder Mitglieder ausgeschüttet.



Oberstes Organ

Im Verein ist die Mitgliederversammlung das oberste Organ, sie steht über dem Vorstand. Sie wählt den Vorstand und ist zuständig für die Änderung der Statuten und die Erteilung von Aufträgen an den Vorstand. Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands ab und erteilt oder verweigert ihm die Entlastung (Decharge). In der demokratischen Vereinsstruktur ist sie die Legislative, weil sie die Statuten erlässt.

Obligationenrecht

Im Obligationenrecht (OR) sind neben dem allgemeinen Teil und den verschiedenen Vertragsarten auch Regelungen für diejenigen juristischen Personen enthalten, die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen.

Observanz

Es gibt auch im Vereinswesen so etwas wie ein Gewohnheitsrecht. Werden bestimmte Dinge seit längerer Zeit auf eine bestimmte Art und Weise gemacht, ohne dass sie in den Statuten festgeschrieben sind, dann spricht man von Observanz, was gleich bedeutend wie Übung oder Usanz ist.

Obstruktion

Als Obstruktion wird ein massiv störendes Verhalten während der Mitgliederversammlung bezeichnet.

Offene Wahl

Im Gegensatz zur geheimen Wahl wird bei der offenen Wahl oder Abstimmung klar sichtbar, wer für wen oder für was stimmt. Dies sollte im Verein der Normalfall sein.

Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein ist auf Öffentlichkeit angewiesen. Mit der Öffentlichkeitsarbeit pflegt er den Kontakt und die Beziehungen zu seiner Umwelt und zu seinen Mitgliedern. Der Jahresbericht, eine regelmässige Rubrik in der Lokalzeitung, Veranstaltungen und Anlässe sind dafür geeignete Mittel. Es gilt zu überlegen, welche Zielgruppe mit welchen Informationen und Einblicken in den Vereinsalltag bedient und welche Wirkung bei diesen Zielpersonen hervorgerufen werden soll. Jeder Kontakt nach aussen, persönlich wie auch durch Medien, prägt das Bild der Organisation mit. In vielen Vorständen gibt es ein eigenes Ressort Öffentlichkeitsarbeit.

Online-Versammlung

Gemäss Covid-19-Verordnung 3 des Bundesrats war es Vereinen bis zum 31.12.2022 erlaubt, die Jahresversammlung online durchzuführen oder Beschlüsse schriftlich zu fassen, auch wenn die Statuten dies nicht vorsehen. Die beiden Arten der Durchführung durften gemäss Verordnung nicht kombiniert werden. Seit dem 1.1.2023 sind die Ausnahmeregelungen des Bundes ausgelaufen, Mitgliederversammlungen müssen wieder gemäss Statuten durchgeführt werden. Das bedeutet, dass Versammlungen online oder hybrid durchgeführt werden dürfen, wenn die Statuten dies explizit gestatten.

Operative Führung

Die Umsetzung der Vorstandsstrategie erfolgt auf der operativen Ebene des Betriebs oder der Geschäftsstelle. Ihre Leitung ist mit der operativen Führung betraut.

Ordnungsantrag

Ordnungsanträge beziehen sich auf den Ablauf der Versammlung: Veränderung der Reihenfolge der Traktanden, geheime Abstimmung, Redezeitbeschränkung, Abbruch der Diskussion, Rückweisung des Geschäfts, Rückkommen auf ein bereits behandeltes Geschäft, Verschiebung oder Abbruch der Versammlung etc. Ein Ordnungsantrag kann jederzeit gestellt werden, über ihn wird sofort abgestimmt.

Organe

Die Organe sind die Gremien, die für den Verein handeln: Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ, der Vorstand ist das geschäftsführende Organ, die Revisoren sind die rechnungsprüfende Stelle. Der Verein als juristische Person handelt durch seine Organe.

Organhaftung

Wer in seiner Eigenschaft als Organ handelt, z. B. als Vorstandsmitglied, verpflichtet durch seine Handlungen den Verein. Der Verein muss für die Rechtsgeschäfte, die seine Organe eingehen und für ihr sonstiges Verhalten einstehen, Verantwortung tragen oder eben haften. Er haftet auch für das schädigende schuldhafte Verhalten seiner Organe gegenüber der geschädigten Person. Das Organmitglied, das einen Schaden verursacht, ist für sein schuldhaftes Verhalten allerdings auch persönlich haftbar.

Organigramm

Das Organigramm zeigt auf, wer in welcher Position und Funktion für den Verein tätig ist. Es macht die Unterstellungsverhältnisse und die Bereichszugehörigkeiten sowie die Beziehungen unter den Organisationseinheiten grafisch sichtbar.

Organisation des Vereins

Der Vorstand ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Dazu gehört auch eine zweckmässige Struktur und Organisation für die Bewältigung der Vereinsaufgaben. Viele Vereine richten ein Sekretariat oder eine Geschäftsstelle ein, sofern die Mittel es erlauben und die Geschäftslast im Vorstandsamt nicht zu bewältigen ist. Grossvereine schaffen Untereinheiten mit unterschiedlich ausgeprägten Kompetenzen. Es gibt Verbände mit Sektionen auf lokaler und/oder kantonaler Ebene und einem Dachverband auf Bundesebene.

Organisationsentwicklung

Organisationen und ihre Umwelt verändern sich ständig. Unter Organisationsentwicklung versteht man die Methode, mit der Veränderungsprozesse durchgeführt werden. Dabei sind der Einbezug der Beteiligten und das geplante und schrittweise Vorgehen wesentlich. Das Ziel der Organisationsentwicklung ist es, die Organisation lebens- und lernfähig zu erhalten, Störungen und Blockaden zu beseitigen und Lernprozesse zu ermöglichen. Die Organisationsentwicklung nutzt das Wissen, das in der Organisation vorhanden ist. Sie ist vor allem eine Aufgabe der Führung und wird oft in Zusammenarbeit mit spezialisierten Fachleuten durchgeführt.

Organisationskomitee

Für bestimmte Anlässe oder Aktionen werden eigene Organisationskomitees gebildet. Sie setzen sich je nach Anlass aus Vorstandsmitgliedern, aktiven Vereinsmitgliedern, Vereinsangestellten und weiteren interessierten Personen zusammen. Oft haben auch Vertreterinnen und Vertreter der Gemeindeverwaltung, der Kirchgemeinde oder anderer Organisationen Einsitz. Das Organisationskomitee verfügt über ein eigenes Budget und erhält Vorgaben, was mit dem Anlass erreicht werden soll.

Outsourcing

Outsourcing bedeutet das Auslagern von Aufgaben zur Entlastung des Vorstands. Besonders geeignet sind dafür die Buchhaltung, die Mitgliederverwaltung oder der Versand.

P

Parteifähigkeit

Der Verein kann als juristische Person als Partei in Prozessen auftreten. Er kann Kläger oder Beklagter sein.

Partizipation

Partizipation (lat. „pars“ = Teil und „capere“ = sich aneignen, nehmen) bedeutet, sich einen Anteil nehmen, Teilhabe einfordern. In erfolgreicher partizipativer Zusammenarbeit entsteht neben tragfähigeren Lösungen auch Vertrauen. Voraussetzung für Mitwirkung im Verein ist, dass der Vorstand sich über Ideen und Vorschläge der Mitglieder wirklich freut und das auch deutlich zeigt. Partizipation muss gewollt sein: sie braucht entsprechende Budgets, einen Zeitrahmen, Unterstützung durch den Vorstand. Durch partizipatives Vorgehen wird die Vereinsarbeit breiter abgestützt. Mitwirkende sind auch Multiplikator(inn)en, die anderen von ihren Ideen und Erlebnisse erzählen – beste Werbung für den Verein! Partizipation ist nicht auf die Vereinsmitglieder beschränkt. Aussenstehende, Jugendliche z.B. oder Senioren, Expertinnen, Querdenker, die mithelfen oder ein Projekt entwickeln, sind ebenfalls interessant. Auch Kooperationen mit anderen Vereinen oder Organisationen sind partizipativ, wenn beide Seiten gleich beteiligt sind.

Passives Wahlrecht

Wahlrecht

Passivmitglied

Mitgliederkategorien

Patronatskomitee

Ein Patronats- oder Matronatskomitee wird zusammengestellt, um einem Projekt oder Verein zu mehr Prestige und Öffentlichkeit zu verhelfen. Die Patronatsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein, sie stehen vor allem mit ihrem Namen für den Veranstaltungs- oder Organisationszweck ein. In erster Linie erfüllen sie Repräsentationspflichten und sind nicht selber aktiv. Es ist wichtig, sie regelmässig zu informieren und den Kontakt zu ihnen zu pflegen.

Pendenzenliste

Die Pendenzenliste hilft dem Vorstand, seine Geschäfte laufend zu bewältigen. Sie enthält die Auflistung dessen, was zu tun ist, von wem es zu tun ist, bis wann es zu tun ist und wem nach Erledigung zu berichten ist (was, wer, bis wann, Bericht an wen).

Personalbeurteilung

Beschäftigt der Verein Angestellte, braucht es eine Regelung, wer mit ihnen die Mitarbeitergespräche führt, in denen die Leistung beurteilt und die Ziele für die nächste Periode festgesetzt werden. In der Regel sind die Vorgesetzten des Betriebs dafür zuständig. Ist dies der Vorstand selber, sollte diese Aufgabe nur von einer oder zwei Personen, die das Personalressort bilden, wahrgenommen werden. Die Leitungsperson des Betriebs wird vom Vorstand angestellt und beurteilt. Auch hier ist es sinnvoll, dass das Anstellungs- und Beurteilungsgespräch nur von einzelnen Vorstandsmitgliedern geführt wird.

Personalführung

Ist der Verein Träger eines Betriebs, so ist die Betriebsleitung für die Personalführung zuständig. Der Vorstand ist dennoch in seiner Rolle als Vorgesetzter und Arbeitgeber für die Leitung des Betriebs verantwortlich. Es ist sinnvoll, diese Aufgabe an ein Personalressort zu delegieren.

Personalwesen

Hat der Verein mehrere Angestellte, ist es sinnvoll, im Vorstand ein Personalressort einzurichten. Dieses ist für Personalfragen und die Führung einer allfälligen Betriebsleitung zuständig. Übergeordnete Fragen des Personalwesens müssen vom gesamten Vorstand im Grundsatz genehmigt werden, auch wenn es eine Betriebsleitung gibt: Stellenbudget und Anforderungsprofile, Lohn- und Beförderungsreglemente, Qualifikationsmassnahmen, Urlaubs- und Weiterbildungsregelungen, Unterstellungen, Personalgespräche, Personaladministration inklusive Sozialversicherungen. Innerhalb dieser Rahmenbedingungen kann die Betriebsleitung ihre Führungsaufgabe gegenüber weiteren Angestellten erfüllen.

Personenbezogenheit

Vereine sind personenbezogene Organisationen. Im Mittelpunkt stehen Personen und nicht das Kapital wie z. B. bei Stiftungen oder Aktiengesellschaften.

Pflichtenheft

Die Aufgaben, Kompetenzen und Pflichten eines Vorstandsressorts oder von Mitarbeitenden werden im Pflichtenheft festgehalten.

Politische Partei / Politischer Verein

Politische Parteien sind in der Schweiz meist als Vereine organisiert, da sich die demokratische Vereinsstruktur dafür sehr gut eignet. Die Parteien bestimmen in ihren Statuten, wer als Mitglied aufgenommen werden kann. Juristische Personen sind nicht vorgesehen. Im Gegensatz zu anderen Ländern müssen in der Schweiz politische Vereine nicht in einem öffentlichen Register eingetragen werden.

Portokosten

Je nach Art des Vereins machen die Ausgaben für Drucksachen und Versand einen grossen Posten in der Buchhaltung aus. Auch kleine Beträge sollen ordentlich erfasst und belegt werden.

Präambel

Vereine können in ihre Statuten eine Präambel – eine Einleitung bzw. ein Vorwort – aufnehmen. Die Präambel dient als Orientierungsrahmen für die nachfolgenden Artikel. Sie kann Werthaltungen, Ideale, Überzeugungen und Motivationen des Vereins enthalten und sich sprachlich von der nüchternen Rechtssprache der Statuten absetzen.

Präsidentin, Präsident

Das wichtigste Vorstandsamt ist dasjenige der Präsidentin, des Präsidenten. Diese Person muss die Fäden in der Hand halten und dafür sorgen, dass der Vorstand arbeitsfähig ist und seine Aufgaben wahrnimmt. Aber sie muss keinesfalls alles selber tun. Sie hat die Übersicht über die laufenden Geschäfte und leitet die Vorstandssitzungen. Sie steht als Ansprechperson gegen aussen zur Verfügung und muss bei wichtigen Angelegenheiten den Verein vertreten. Gibt es eine Geschäftsstelle, ein Sekretariat oder einen Betrieb, so muss die Aufgabenteilung gegenüber der Öffentlichkeit gut abgesprochen werden. Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Vereinsversammlung gewählt. Das Präsidium ist Teil des Gesamtvorstands, es ist in die Gesamtverantwortung eingebunden und hat nicht mehr Rechte als die anderen Vorstandsmitglieder.

Präsidium

Das Amt der Präsidentin, des Präsidenten wird Präsidium genannt. Es ist die Bezeichnung für die Funktion und nicht für die Person. Der Verein wird vom Vorstand und der Vorstand vom Präsidenten oder von der Präsidentin geführt. Die Statuten können auch ein Co-Präsidium vorsehen oder eine Kollektivleitung, d. h., die Präsidialfunktion wird von mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern kollektiv wahrgenommen.

Pressemappe

Für ausserordentliche Anlässe — und nur für solche —, zu denen die Medien eingeladen sind, wird eine Pressemappe zusammengestellt. Sie enthält die wichtigsten Unterlagen für die Medienvertretungen samt Namenliste der Ansprechpersonen. Die Texte sollen aussagekräftig und knapp und das Fotomaterial direkt verwendbar sein. Pressemappen können bei einem Anlass aufgelegt oder den Medienvertretungen auf Wunsch zugestellt werden.

Professionelle

Die angestellten Mitarbeitenden des Vereins werden für ihre Arbeit bezahlt und verfügen in der Regel über eine Fachausbildung in dem Bereich, in dem sie tätig sind. Demgegenüber bekleiden die Vereinsvorstände ein Ehrenamt und können einen anderen beruflichen Hintergrund haben.

Protokoll

Das Protokoll dokumentiert den Sitzungsinhalt in knapper schriftlicher Form. Es gibt Auskunft über An- und Abwesenheiten und über die besprochenen Traktanden. Es dient als Erinnerungshilfe und als Planungs- und Kontrollinstrument und beantwortet folgende Fragen: Was wurde beschlossen? Allenfalls mit welchen Mehrheiten oder Gegenstimmen? Wer macht bis wann was? Es sollte deshalb immer unmittelbar nach der betreffenden Sitzung an alle anwesenden und abwesenden Mitgliedern versandt werden. Es muss auch für jene, die nicht an der Sitzung teilnahmen, verständlich sein. Das Protokoll muss der Wahrheit entsprechen, denn es bildet die Grundlage für die Anfechtung von Beschlüssen. Werden nur die Entscheidungen des Vorstands oder der Vereinsversammlung schriftlich festgehalten, handelt es sich um ein Beschlussprotokoll, wobei die unterlegene Minderheit Anspruch darauf hat, ihren Standpunkt ebenfalls protokollieren zu lassen. Daneben gibt es auch umfassendere Protokolle, die den Verlauf der Debatte abbilden oder die den ganzen Wortlaut aufführen (Wort- oder Vollprotokoll).

Protokolländerung

Ist ein Protokolleintrag mangelhaft, kann dessen Änderung beantragt werden. In der Regel wird zu Beginn der Sitzung das Protokoll der letzten Sitzung genehmigt. Die Berichtigung des Protokolls ist dann angezeigt, wenn ein Beschluss oder eine Diskussion nicht korrekt aufgezeichnet oder etwas Wichtiges nicht ins Protokoll aufgenommen wurde. Eine Berichtigung muss mit Mehrheitsbeschluss angenommen werden.

Protokollführung

Zu Beginn der Sitzung oder Versammlung wird der Protokollführer, die Protokollführerin bestimmt, sofern es nicht immer dieselbe Person ist. Das Protokoll dient als Beleg dafür, was behandelt und wie entschieden wurde. Die Protokollführung ist ein anspruchsvolles Amt. Heikle Protokolleinträge sollen vor der definitiven Niederschrift von den Anwesenden bestätigt werden. Es bewährt sich, wenn die Sitzungsleitung zusammenfasst, was im Protokoll aufzuschreiben ist.

Protokollgenehmigung

Das Protokoll dokumentiert die Sitzungen. Was im Protokoll steht, muss den Tatsachen entsprechen. Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung wird deshalb an der nächsten Sitzung genehmigt. Dadurch wird sichergestellt, dass es korrekt verfasst wurde.

Prozessfähigkeit

Der formell korrekt gegründete Verein ist prozessfähig, d. h., er kann seine Rechte in einem Gerichtsprozess geltend machen.

Public Relations, PR

Public Relations ist ein Begriff aus der Betriebswirtschaft. Er umschreibt die Beziehungen, die eine Organisation zu ihrem relevanten Umfeld pflegt. Damit sind sowohl die Nutzniesserinnen und Nutzniesser der eigenen Dienstleistung als auch die Spenderinnen und Spender, die Mitglieder und die subventionsgebenden Behörden und Ämter gemeint. Ziel ist es, einen hohen Bekanntheitsgrad insbesondere bei Sponsorinnen und Gönnern sowie ein positives Image zu erreichen.



Qualifikationsgespräch

Mitarbeitergespräch

Qualifiziertes Mehr

Mehr, Mehrheiten

Quästorin, Quästor, Quästorat

Quästorin, Quästor ist die in der Schweiz einst gebräuchliche Bezeichnung für das Vorstandsamt Kassierin, Kassier.

Quorum

Mit Quorum wird die für die Beschlussfähigkeit nötige Anzahl von anwesenden Mitgliedern oder eine bestimmte Art von Mehrheit bezeichnet. Die Statuten können für besonders wichtige Entscheidungen ein qualifiziertes Mehr vorsehen, z. B. zwei Drittel der Anwesenden oder ein Drittel aller Mitglieder.

R

Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht (auch Berichterstattung oder Reporting genannt) hilft einem übergeordneten Gremium, die Situation einzuschätzen und für die Zukunft Vorkehrungen zu treffen. Der Vorstand legt gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeiten im vergangenen Jahr ab. Er tut dies mit dem Jahresbericht und der Jahresrechnung. Die Geschäftsstelle oder die Arbeitsgruppen berichtet dem Vorstand regelmässig. Der Rechenschaftsbericht hat immer eine inhaltliche und eine finanzielle Komponente. Zusammen mit der Kontrolle bildet er die Grundlage für die Wahrnehmung der Verantwortung der übergeordneten Stelle. So legt z.B. der Vorstand gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeiten im vergangenen Jahr ab (Jahresbericht und Jahresrechnung). Oder die Geschäftsstelle berichtet dem Vorstand regelmässig. Der Rechenschaftsbericht erfolgt mündlich oder schriftlich.

Rechnungslegung

Die Rechnungslegung umfasst die Rechnungsführung und die Darstellung der Rechnung. Je nach Art des Vereins und je nach statutarischen Bestimmungen gibt es unterschiedliche Regeln, wie die Rechnung zu führen und darzustellen ist.

Rechnungsrevision

Revision, Revisorin, Revisor, Revisionsstelle

Recht am eigenen Bild

Jede Person hat ein Recht am eigenen Bild, kann also entscheiden, ob, wo, wann es als Print oder online veröffentlicht werden darf. Es braucht also eine Zusage der Abgebildeten, z.B. mit einem sog. Model Release. Ein ergänzendes Reglement betreffend der Bildinhalte hinsichtlich des Rechts am eigenen Bild von Mitgliedern resp. der Nutzung dieses Materials durch den Verein ist darum ebenfalls wichtig.

Rechte und Pflichten

Die Mitglieder des Vereins haben Rechte und Pflichten, die unter Umständen gerichtlich durchgesetzt werden können. Ein Vereinsmitglied hat z. B. das Recht darauf, dass Vereinsbeschlüsse korrekt gefasst werden; es hat das Recht, Beschlüsse anzufechten, die gegen das Gesetz oder die Statuten verstossen. Der Verein kann die Pflicht des Mitglieds, den Mitgliederbeitrag zu bezahlen, ebenfalls gerichtlich durchsetzen.

Rechtliches Gehör

Gehör, rechtliches

Rechtsform

Es ist wichtig, die richtige Rechtsform für ein Vorhaben zu wählen. Für ideelle Vorhaben ohne wirtschaftlichen Zweck eignen sich vor allem der Verein, die Stiftung und allenfalls die einfache Gesellschaft. Für kommerzielle Vorhaben eignen sich GmbH, Aktiengesellschaft, Genossenschaft oder Einzelfirma. Unsere Arbeitshilfe „Unterschiedliche Rechtsformen“ gibt einen Überblick über die wichtigsten juristischen Rechtsformen in der Schweiz.

Rechtsgeschäft

Der Beitritt zum Verein ist ein Rechtsgeschäft. Es werden damit Rechte und Pflichten begründet.

Rechtspersönlichkeit

Der Verein erlangt die Rechtspersönlichkeit mit der ordentlichen Gründung, d. h., sobald die Gründungsmitglieder die Gründungsversammlung durchgeführt und die schriftlichen Statuten genehmigt haben. Der Verein ist dann eine juristische Person und kann Rechte und Pflichten begründen. Er wird handlungsfähig, sobald seine Organe bestellt sind. Die Rechtsfähigkeit des Vereins endet mit der vollständig durchgeführten Liquidation.

Rechtsverhältnis

Das Verhältnis zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist ein Rechtsverhältnis; ebenso das Verhältnis der Vorstandsmitglieder zum Verein. Das Rechtsverhältnis bestimmt die Rechtsbeziehung zwischen den Beteiligten, es wird durch das Gesetz und die Statuten gestaltet.

Redezeitbeschränkung

Gibt es in der Vereinsversammlung zahlreiche und längere Wortmeldungen, so kann es sinnvoll sein, eine zeitliche Maximaldauer pro Rednerin oder Redner vorzusehen. Eine Redezeitbeschränkung kann auch von den Teilnehmenden in der Versammlung mit einem Ordnungsantrag verlangt werden. Die Versammlung muss über diesen Antrag abstimmen.

Reglement

Der Vorstand kann für die Organisation seiner Geschäftsführung oder für die Geschäftsstelle Reglemente erlassen und nach Bedarf anpassen. Die Reglemente dürfen den Statuten nicht widersprechen.

Reglement für Abgebildete

Es empfiehlt sich, die Nutzungsrechte des Vereins an urheberrechtlich geschütztem Material und das Recht am eigenen Bild der Vereinsmitglieder in separaten Reglementen festzuhalten. Die Ausarbeitung derartiger Reglemente liegt in der Regel in der Kompetenz des Vorstands, sofern dies in den Statuten entsprechend geregelt ist. Ein Reglement der Abgebildeten regelt die Verwendung von Bildern, auf denen Mitglieder des Vereins abgebildet sind, respektive die Nutzung dieses Materials durch den Verein.

Reglement für Fotografierende

Es empfiehlt sich, die Nutzungsrechte des Vereins an urheberrechtlich geschütztem Material und das Recht am eigenen Bild der Vereinsmitglieder in separaten Reglementen festzuhalten. Die Ausarbeitung derartiger Reglemente liegt in der Regel in der Kompetenz des Vorstands, sofern dies in den Statuten entsprechend geregelt ist. Das Reglement für Fotografierende regelt die Nutzungsrechte des Vereins an urheberrechtlich geschütztem Material, das von Mitgliedern des Vereins erstellt wird, z.B. Fotos, Clips, Illustrationen etc.

Rekurs (vereinsintern)

Mit dem Rekurs kann sich ein Mitglied z. B. gegen den Ausschlussbeschluss wehren. Wurde der Beschluss vom Vorstand gefällt, geht der Rekurs des Mitglieds an die Vereinsversammlung. Erst wenn die vereinsinternen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, kann das Gericht angerufen werden.

Relatives Mehr

Mehr, Mehrheiten

Religiöser Verein

Neben den öffentlich-rechtlich organisierten Kirchen gibt es viele religiöse Gruppierungen, die als Vereine organisiert sind. Sie gelten nicht als gemeinnützig können aber die Steuerbefreiung aus Kultuszwecken erlangen, wenn ihr Glaubensbekenntnis gesamtschweizerisch von Bedeutung ist. Ist ein religiöser Verein steuerbefreit, besteht keine Abzugsfähigkeit der Spenden an diesen Verein.

Ressort

Als Ressorts werden die verschiedenen Ämter im Vorstand bezeichnet, z. B. Präsidium, Aktuariat (Administration, Protokoll), Kassieramt, Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit/Werbung, Personalressort, Betrieb, Mitgliederkontakte, Projekte und Anlässe und weitere. Das Gesetz schreibt keine Ressorts vor, sie können also frei gewählt werden. Ressortverantwortliche berichten dem Gesamtvorstand aus ihren Bereichen, dieser trägt die Gesamtverantwortung. Aufgaben und Kompetenzen der Ressorts werden in einem Reglement (Vorstandsreglement) beschrieben. Es ist sinnvoll, die Zuteilung von Ressorts nach dem fachlichen Wissen und der Erfahrung der Mitglieder zu richten.

Retraite

Für eine Retraite (Rückzug) zieht sich der Vorstand zurück, um ein Thema vertieft zu behandeln. In Abgrenzung zur ordentlichen Vorstandssitzung findet die Retraite oder Klausur an einem anderen Ort statt, die Teilnehmenden sollen mehr Zeit für den Dialog haben und weniger unter Entscheidungsdruck stehen. Retraiten sind gute Möglichkeiten, einander besser kennen zu lernen und die Zusammenarbeit zu überprüfen. Stehen schwierige Entscheidungen an oder sind Konflikte zu klären, ist es sinnvoll, zur Entlastung der Leitung eine externe Moderation beizuziehen. Eine Retraite kann auch mit der Geschäftsstelle zusammen durchgeführt werden.

Retrospektive

Die Retrospektive ist ein Sitzungsformat, bei dem man sich nach Abschluss eines (Teil)-Projekts für einen kurzen Rückblick trifft. Im Zentrum steht ein Austausch darüber, wie es gelaufen ist, was man gelernt hat und für das nächste Projekt anpassen will. Eine Retrospektive kann online oder vor Ort stattfinden, Dauer mindestens eine Stunde.

Revision, Revisorin, Revisor, Revisionsstelle

Sofern die Statuten oder spezielle Buchführungsvorschriften dies verlangen, prüft die Revisorin oder der Revisor, ob die Rechnung des Vereins korrekt geführt wurde. Sie beurteilt, ob die Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen korrekt geführt wird. Mittels Stichproben prüft sie, ob Erfolgsrechnung und Bilanz übereinstimmen. Auch wenn viele Vereine gesetzlich nicht dazu verpflichtet sind, eine unabhängige Revisionsstelle zu wählen, ist es doch sehr zu empfehlen, eine solche in den Statuten vorzuschreiben. Überschreitet ein Verein zwei der folgenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren, muss er seine Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen: Bilanzsumme von 10 Millionen Franken / Umsatzerlös von 20 Millionen Franken / 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

Revisionsbericht

Die Revisorin, der Revisor erstellt zuhanden der Vereinsversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Rechnungsprüfung und empfiehlt Annahme oder Ablehnung der Rechnung und gibt allenfalls Empfehlungen ab. Über den Revisionsbericht wird nicht abgestimmt. Er dient den Mitgliedern als Entscheidungshilfe bei der Genehmigung der Jahresrechnung. In der Regel wird der Bericht zuerst dem Vorstand vorgelegt. Es ist nicht zwingend, aber von Vorteil, wenn die Revisorin oder der Revisor persönlich an der Vereinsversammlung anwesend ist und bei Bedarf Fragen beantworten kann.

Rückkommensantrag

Wurde ein Beschluss gefasst, kann der Antrag gestellt werden, diesen Beschluss noch einmal zu fällen. Das kann z. B. dann sinnvoll sein, wenn er unrechtmässig zustande gekommen ist, wenn neue Aspekte bekannt geworden sind oder wenn in einer späteren Phase ein anderer Beschluss gefällt wurde, der mit dem ersten nicht vereinbar ist. Wird ein Rückkommensantrag gutgeheissen, wird nochmals über das Geschäft abgestimmt. Das Resultat kann ein anderes oder das gleiche sein wie bei der ersten Abstimmung.

Rückstellungen

Rückstellungen dürfen für erwartete, aber nicht genau bestimmbare Verpflichtungen getätigt werden, z.B. Garantieleistungen, Schadensfälle, Reparaturen, Prozesse. Es müssen drei Bedingungen zutreffen: Verpflichtungen (Muss), ohne Gegenwert, wahrscheinlich. Rückstellungen sind Fremdkapital. Renovationen, Ersatzbeschaffungen, Reorganisationen, Vereinsjubiläen, künftige Projekte, Weiterbildung usw. sind keine Rückstellungen, sondern: Reserven. Es können interne Reserven gebildet werden für Jubiläum, Anschaffungen, bauliche Massnahmen usw. oder Reserven für Leistungen an Dritte, z.B. Spenden, die für Projekt eingegangen sind. Reserven gehören zum Eigenkapital.

Rücktritt aus dem Vorstand

Auch wenn die Wahl auf eine Amtsperiode erfolgt ist, kann ein Vorstandsmitglied jederzeit aus dem Vorstand zurücktreten. Das zurücktretende Vorstandsmitglied muss den Rücktritt jedoch rechtzeitig ankündigen und für eine geordnete Amtsübergabe besorgt sein.

S

Sachantrag

Der Sachantrag betrifft ein inhaltliches Thema, im Gegensatz zum Ordnungsantrag, der das Verfahren in der Versammlung betrifft.

Sachwalter

Fehlt einem Verein ein Organ, z.B. der Vorstand, kann ein Mitglied oder ein Gläubiger an das Gericht gelangen. Das Gericht kann dem Verein eine Frist ansetzen, bis wann der Verein einen neuen Vorstand einsetzen muss. Falls das nicht geschieht, kann das Gericht eine geeignete Person bestimmen, welche die Funktion des Vorstandes wahrnimmt. Dieser Sachwalter oder diese Sachwalterin führt die wichtigsten Geschäfte und lädt z.B. zu einer Vereinsversammlung ein, damit ein neuer Vorstand gewählt werden kann. Die Kosten für den Aufwand des Sachwalters muss der Verein tragen.

Sanierung

Kommt der Verein in finanzielle Schwierigkeiten, weil die Mittel knapp werden und die budgetierten Ausgaben grösser sind als die erwarteten Einnahmen, und stehen keine anderen Mittel zur Verfügung, so muss der Verein saniert werden. Das Budget muss angepasst und/oder neue Mittel müssen erschlossen werden. Die Sanierung kann über Sparmassnahmen oder über die Gewinnung von zusätzlichen Mitteln erfolgen.

Sanktionen

Die Statuten können Sanktionen (Strafen) vorsehen für Mitglieder, die gegen die Vereinsinteressen oder gegen Reglemente verstossen.

Satzung

Satzung ist der in Deutschland und Österreich verwendete Begriff für Statuten.

Schadenersatz

Schadenersatz ist zu leisten, wenn durch ein schuldhaftes, widerrechtliches Verhalten jemandem ein Schaden zugefügt wurde.

Schiedsgerichte

Für die Regelung von Unstimmigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Verein sowie für die Anfechtung von Beschlüssen können in den Statuten vorgesehene unabhängige Schiedsgerichte eingesetzt werden. Kommt keine Einigung zustande oder wird der Schiedsspruch nicht akzeptiert, können je nach Streitpunkt die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

Schluss oder Ende der Debatte

Die Leitung einer Vereinsversammlung verlangt ein gutes Gespür und eine geschickte Moderation: Es gilt, die Balance zwischen straffer Führung und einem ausgiebigen Austausch von Meinungen und Standpunkten zu den Traktanden zu finden. Sind die Standpunkte formuliert, kann das Ende der Debatte angekündigt werden. Es ist hilfreich, wenn die Leitung die Standpunkte zum Abschluss knapp zusammenfasst und nur noch Voten zulässt, die eine zusätzliche Klärung bringen. Anschliessend kann die Abstimmung durchgeführt werden.

Schriftliche Abstimmung

Schriftliche Beschlussfassung

Schriftliche Beschlussfassung

Gemäss Covid-19-Verordnung 3 des Bundesrats war es Vereinen bis zum 31.12.2022 erlaubt, die Jahresversammlung online durchzuführen oder Beschlüsse schriftlich zu fassen, auch wenn die Statuten dies nicht vorsehen. Die beiden Arten der Durchführung durften gemäss Verordnung nicht kombiniert werden. Seit dem 1.1.2023 sind die Ausnahmeregelungen des Bundes ausgelaufen, Versammlungen müssen wieder gemäss Statuten durchgeführt werden. Das bedeutet, dass Beschlussfassungen schriftlich durchgeführt werden dürfen, wenn die Statuten dies explizit gestatten. Ist in den Statuten nichts entsprechendes geregelt, so gilt folgendes: "Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschlusse der Vereinsversammlung gleichgestellt." Das bedeutet, dass sich alle Mitglieder an der schriftlichen Abstimmung beteiligen und alle zustimmen müssen.

Schriftliche Versammlung

Schriftliche Beschlussfassung

Schweizer Spenden Spiegel

Wer wissen will, welche Hilfsorganisationen in welchem Bereich tätig sind, findet im Schweizer Spenden Spiegel eine Sammlung von Porträts. Es gibt den Ratgeber als Buch, CD oder Website.

Sekretariat

Das Sekretariat bewältigt die administrativen Belange des Vereins, z. B. die Protokollierung der Sitzungen und die Verwaltung der Mitgliederlisten. Es wird von einem Vorstandsmitglied oder in Delegation durch die Geschäftsstelle geführt. Das entsprechende Vorstandsressort wird Aktuariat genannt.

Sektionen

Sektionen sind Einheiten eines Zentral- oder Dachverbandes. Sie können selbst ein eigenständiger Verein sein oder nur eine Untereinheit des Zentralverbands bilden. Die Autonomie (Gestaltungsfreiheit) der Sektionen gegenüber der Dachorganisation ist sehr unterschiedlich. Sie kann stark beschränkt sein oder eine grosse Unabhängigkeit beinhalten. Es gibt Dachverbände, die ihren Sektionen die Statuten und das Erscheinungsbild vorschreiben. In anderen Verbänden sind die Untergruppen freier. Ein Verein mit Sektionen wird als Verband bezeichnet. Sektionen können als Organe des Dachverbands bezeichnet werden.

Selbständig / unselbständig erwerbend

Als unselbständig erwerbend gilt, wer in untergeordneter Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Arbeit leistet ohne dabei selber ein wirtschaftliches Risiko zu tragen (Arbeitsvertrag). Als selbständig erwerbend gilt, wer unter eigenem Namen auf eigene Rechnung arbeitet sowie in unabhängiger Stellung ist und das wirtschaftliche Risiko selber trägt (Auftrag, Werkvertrag, Mandat).

Selbsthilfegruppen

Selbsthilfegruppen können als Verein organisiert sein. Ihr Angebot richtet sich an Menschen mit gleichartigen Herausforderungen. Sie werden deshalb nicht als gemeinnützig anerkannt und deshalb auch nicht von den Steuern befreit, weil meist nur die Mitglieder und allenfalls deren Angehörige vom Angebot des Vereins profitieren.

Serviceklubs

Serviceklubs sind Organisationen mit dem Ziel, einerseits die Wohltätigkeit zu pflegen, andererseits ihren Mitgliedern ein Netzwerk für ihre beruflichen und gesellschaftlichen Interessen zur Verfügung zu stellen. Mitglied wird, wer dazu eingeladen oder vorgeschlagen wird und wer den Aufnahmekriterien entspricht. Beispiele sind Rotary, Lions und Kiwanis.

Sistierung

Der Verein selber kann nicht sistiert werden – entweder besteht der Verein oder er wird aufgelöst. Im Kontext des Vereins bedeutet Sistierung allenfalls, dass die Aufgaben und Aktivitäten für eine bestimmte Dauer eingeschränkt sind oder ganz ruhen. Ein entsprechender Entscheid sollte durch die Vereinsversammlung gefällt werden. Wichtig dabei ist, dass die gewählten Organe weiterhin im Amt bleiben, falls nach einer bestimmten Zeit die Aufgaben und Aktivitäten wieder aufgenommen werden oder eine Auflösung vorbereitet werden kann. Auch für die Liquidation ist es wichtig, dass zeichnungsberechtigte Personen diese durchführen können. Eine zeitliche Beschränkung der Sistierung ist sinnvoll, z.B. 6-12 Monate (bis zur nächsten Versammlung).

Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist quasi sein Wohnsitz. Der Sitz ist immer eine politische Gemeinde. Er kann frei gewählt werden und wird meist in den Statuten genannt. Nennen die Statuten keinen Sitz, befindet er sich am Ort, an dem seine Verwaltung geführt wird. Der Sitz des Vereins kann in den Statuten auch an den Wohnsitz des Präsidenten, der Präsidentin oder an den Sitz der Geschäftsstelle gekoppelt sein und somit wechseln. Dies nennt man einen freien Sitz. Am Sitz des Vereins befindet sich auch der allgemeine Gerichtsstand und das Steuerdomizil. Muss oder will sich der Verein in das Handelsregister eintragen, dann macht er das am Ort seines Sitzes resp. beim zuständigen Amt. Die Vereinsadresse (Rechtsdomizil) kann unabhängig vom Sitz geführt werden.

Sitzungseinladung

Die Sitzungseinladung nennt den Ort, den Termin und den Inhalt der Sitzung. Sinnvollerweise liegen ihr eine Traktandenliste und Unterlagen bei, damit sich die Teilnehmenden entsprechend vorbereiten können.

Sitzungsentschädigung

Sitzungsgeld

Sitzungsgeld

Sitzungsgelder sind steuerpflichtige Entschädigungen – dafür muss der Verein einen Lohnausweis erstellen. Ist die Entschädigung höher als Fr. 2'300.- im Jahr ist, müssen auch Sozialversicherungen abgerechnet werden. Vorstandsmitgliedern können Spesenpauschalen ausbezahlt werden, um die Auslagen für die Nutzung der eigenen Infrastruktur (PC, Drucker, Telefon usw.) abzudecken. Diese sind nicht steuerpflichtig, es ist ein Spesenreglement notwendig – siehe dazu Arbeitshilfe „Spesen, Spesenreglement, Entschädigungen“.

Sitzungsgelder

Sitzungsgeld

Sitzungsleitung

Eine Vorstandssitzung sollte strukturiert, effizient und partizipativ sein. Die Sitzungsleitung sorgt dafür, dass alle Mitglieder vorgängig eine Traktandenliste erhalten, die Sitzungsziele erreicht werden, alle Anwesenden in die Diskussionen eingebunden und die Beschlüsse protokolliert werden. Als „Zeit-Hüterin“ sorgt sie dafür, dass die Sitzungen pünktlichen beginnen und aufhören. In der Regel leitet die Präsidentin, der Präsident die Vorstandssitzungen. Die Sitzungsleitung kann aber auch an eine andere Person abgegeben oder im Rotationsverfahren von allen Vorstandsmitgliedern übernommen werden.

Social Media

Social Media (Soziale Medien) bezeichnen digitale Medien und Technologien, die es Nutzern ermöglichen, sich untereinander auszutauschen und mediale Inhalte einzeln oder in Gemeinschaft zu erstellen. Die zurzeit bekannteste Social Media-Plattform ist Facebook. Dazu gehören aber auch Dienste wie google+, twitter, dropbox, flickr, instagram, doodle, whatsapp.

Software für Vereine

Administrative und organisatorische Aufgaben im Verein lassen sich durch Software erleichtern. Vom Buchhaltungsprogramm mit einfacher Lohnadministration über Adressverwaltungssysteme bis zur Verbandssoftware gibt es unzählige Angebote. Wichtig ist, eine auf die Bedürfnisse des eigenen Vereins zugeschnittene Lösung zu finden. Weil die Bedürfnisse der Vereine heterogen und der Softwaremarkt gross und äusserst dynamisch ist, kann vitamin B keine Empfehlungen, Testvergleiche oder Erfahrungsberichte abgeben. Wir führen aber eine Liste mit Links von Anbieter/innen, die bei uns per Mail angefragt werden kann.

Sorgfaltspflicht des Vorstands

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er ist verantwortlich für den Verein und muss die Geschäfte sorgfältig und im Interesse des Vereins führen. Verletzt er seine Sorgfaltspflicht schuldhaft (absichtlich oder grobfahrlässig) und entsteht dem Verein oder Dritten daraus ein Schaden, so kann er (wie auch der Verein selbst) schadenersatzpflichtig werden. Gleiches gilt für ein einzelnes Vorstandsmitglied.

Soziales Kapital

Soziales Kapital entsteht durch die Bereitschaft von Menschen, miteinander zu kooperieren. Dabei werden Kräfte freigesetzt (soziales Kapital), die nutzbringend für die Gemeinschaft sind und auf das Gemeinwohl zurückwirken. Der Begriff wurde erstmals in den USA verwendet und erfuhr vor allem Anfang der 90er Jahre durch die Forschungen von Robert D. Putnam einen neuen Aufschwung. Sozialkapital beinhaltet Vertrauen, Normen, gegenseitige Unterstützung und informelle Beziehungen in einer Gesellschaft. Es ist neben Human-, Sach- und Geldkapital die vierte Vermögensleistung einer Gesellschaft.

Sozialfirma

In der Schweiz wird die Bezeichnung «Sozialfirma» für unterschiedliche Formen von Unternehmen verwendet, welche zwar Wirtschaftsakteure sind, jedoch ein soziales Ziel und nicht eine Gewinnmaximierung verfolgen. Sozialfirmen sind in erster Linie in der Arbeitsintegration tätig.

Sozialversicherung

Ist ein Verein Arbeitgeber (d.h. hat er bezahlte Angestellte), muss er für die Mitarbeitenden Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, ALV, BVG sowie Unfallversicherung) bezahlen. Tut er das nicht, kann der Vorstand zur Rechenschaft gezogen und schlimmstenfalls zur Zahlung verpflichtet werden, sofern das Vereinsvermögen die Ausstände nicht decken kann und der Vorstand ein Verschulden trägt.

Sozialzeitausweis

DOSSIER FREIWILLIG ENGAGIERT

Spenden

Spenden sind freiwillige Beiträge von Personen oder Organisationen in Form von Geld oder Sachmitteln. Damit wird der Verein bei der Verwirklichung seiner Ziele unterstützt. Viele Vereine sind auf Spenden angewiesen.

Spendenabzug

Die kantonalen Steuergesetze erlauben es in unterschiedlichem Ausmass, Spenden an anerkannte gemeinnützige und steuerbefreite Organisationen als Zuwendungen von den Steuern abzuziehen. Die Regelungen sind kantonal unterschiedlich, Auskunft erteilen die kantonalen Steuerämter. Bei Spendenaufrufen lohnt sich der Hinweis auf die Abzugsmöglichkeit.

Spendenbescheinigung

Vereine, welche wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreit sind können Ihren Spendern und Spenderinnen von sich aus - oder auf deren Wunsch - eine Spendenbescheinigung zuhanden der Steuererklärung abgeben. Für deren Inhalt und Form gibt es keine Vorschriften. Wichtig ist, dass die berücksichtigte Organisation, die Spenderin oder der Spender und die Höhe des Betrags aufgeführt sind. Die Spendebescheinigung kann gleichzeitig auch den Dank der Organisation beinhalten und im Sinne der Pflege der Mitgliederpflege eingesetzt werden. Selbstverständlich können auch nicht steuerbefreite Vereine die Spenden verdanken, dies aber nicht in der Form einer Bescheinigung für abzugsfähige Spenden.

Spendenbestätigung

Spendenbescheinigung

Spendenkampagnen

Für die Mittelbeschaffung (Fundraising) werden Spendenkampagnen durchgeführt. Der Verein spricht dabei gezielt oder breit gestreut potenzielle Spenderinnen und Spender an und versorgt sie mit ausgewählten Informationen. Für solche Kampagnen eignen sich auch besondere Anlässe und Projekte.

Spesen

Vorstandsmitglieder und weitere Mitglieder, die Aufgaben für den Verein übernehmen, haben ein Anrecht darauf, dass ihre Auslagen wie Fahrspesen, Porti, Verpflegung, externe Unterkunft, die Nutzung der eigenen Infrastruktur (PC, Drucker, Telefon usw.) und Material durch den Verein zurückerstattet werden. Wie hoch die Spesen bemessen sind und ob dafür Belege einzureichen sind, soll in einem Spesenreglement festgehalten werden. Wenn die Entschädigung für Spesen mit einem Pauschalbetrag vereinbart ist, ist auf jeden Fall ein Spesenreglement zu erstellen. Dieses Reglement muss unter Umständen von der Steuerverwaltung genehmigt werden – siehe Arbeitshilfe „Spesen, Spesenreglement, Entschädigungen“. Für die Anerkennung durch die ZEW0 müssen deren Spesen- und Entschädigungsvorschriften eingehalten werden.

Spesenreglement

Das Spesenreglement schafft Klarheit darüber, welche Auslagen den Vorstandsmitgliedern, den Angestellten oder freiwilligen Helferinnen und Helfern in welcher Höhe entschädigt werden. Ein Spesenreglement muss von den kantonalen Steuerbehörden genehmigt werden, wenn es nicht dem Musterspesenreglement der eidg. Steuerkonferenz entspricht, siehe Arbeitshilfe „Spesen, Spesenreglement, Entschädigungen“.

Sponsoring

Sponsorinnen und Sponsoren sind Personen oder Organisationen, die bestimmte Projekte oder Anlässe mit grösseren Beiträgen unterstützen und dafür eine Gegenleistung erhalten: Namensnennung, Platz für Logos, Auftrittsmöglichkeiten, Werbefläche etc. Sponsoring ist als eine Marketingmassnahme und damit ein Geschäft (im Gegensatz zu Mäzenatentum). Die Art und Weise der gegenseitigen Verpflichtung wird in einem Vertrag festgehalten. Die Pflege der Sponsorinnen und Sponsoren ist für den Verein wichtig.

Statuten

Mit den Statuten gibt sich der Verein seine Grundordnung. Sie bilden das interne Recht, an das sich Mitglieder und Vorstand zu halten haben. Die Statuten müssen von den Mitgliedern an der Gründungsversammlung genehmigt werden. Auch jede Änderung muss von der Mitgliederversammlung gut geheissen werden. Die Statuten müssen schriftlich vorliegen. Sie beschreiben den Zweck des Vereins, legen fest, welche Organe der Verein hat, wie er sich organisiert und finanziert. Wie ausführlich und detailliert die Statuten sein sollen, hängt von der Art des Vereins ab. Statuten und Gesetz (Artikel 60 bis 79 ZGB) stehen in einem engen Zusammenhang. Das Gesetz legt grundsätzlich fest, wie ein Verein funktionieren kann und was im Minimum geregelt sein muss. Einzelne Bestimmungen des Gesetzes haben den Zweck, Regelungen anzubieten für den Fall, dass die Statuten keine eigenen enthalten. Diese Regelungen können abgeändert und an die Bedürfnisse des jeweiligen Vereins angepasst werden. Andere Bestimmungen müssen jedoch zwingend eingehalten werden.

Statutenänderung

Verändert sich der Verein im Laufe der Zeit, müssen die Gründungsstatuten dieser Entwicklung angepasst werden. Statutenänderungen sind wichtige Momente im Vereinsleben und müssen den Mitgliedern in der Einladung zur Versammlung angekündigt werden. In der Versammlung muss genügend Zeit für die Diskussion der vorgesehenen Änderungen eingeplant sein. Die Änderungen müssen von der Mehrheit der Mitglieder angenommen werden.

Statutenverletzungen

Verstösst der Vorstand oder die Mitgliederversammlung mit einem Beschluss gegen die Statuten, so kann dieser Beschluss innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Wer dem Beschluss zugestimmt hat, kann ihn nicht anfechten.

Stellenbeschreibung

Hat der Verein Angestellte, so sollten für diese Stellenbeschreibungen erstellt werden, in denen die Aufgaben, Kompetenzen und die Einordnung in die Organisation aufgeführt sind.

Stellvertretung

Mit Stellvertretung ist generell das rechtsverbindliche Handeln für einen Dritten gemeint. Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen, sofern die Statuten dies zulassen. Der Vorstand kann für die Vorstandsmitglieder eine Stellvertretungsregelung erlassen. Allerdings gilt für das Stimmrecht in den Sitzungen die Regel, dass nur diejenigen stimmen können, die anwesend sind. Auch bei der Aufgabenverteilung im Vorstand ist es wichtig, an Stellvertretungen für alle Ressorts zu denken, damit der Vorstand seine Arbeit auch bei längeren Abwesenheiten einzelner Kolleginnen und Kollegen vollständig wahrnehmen kann. Der Vorstand handelt jedoch in seiner Stellung als Organ für den Verein. Seine Handlungen sind verpflichtend für den Verein. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung zuständig, er ist berechtigt, diese zu delegieren und sie z.B. an die Geschäftsstelle zu übertragen. Die Geschäftsstelle handelt dann im Namen und anstelle des Vorstands für den Verein. Ihre Handlungen sind wie diejenigen des Vorstands für den Verein verpflichtend, d.h., sie trägt dafür die Verantwortung. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, gegen aussen für den Verein aufzutreten und für ihn Verpflichtungen einzugehen. Will der Verein dies verhindern, muss er sich im Handelsregister eintragen lassen und dort das Vertretungsrecht regeln.

Steuerabzug von Spenden

Spendenabzug

Steuerbefreiung

Grundsätzlich unterliegen auch Vereine der Steuerpflicht. Sind sie jedoch gemeinnützig und verfolgen altruistische oder öffentliche Zwecke, können sie auf Gesuch hin von den Steuern befreit oder teilweise befreit werden. Zuständig für die Steuerbefreiung ist die kantonale Steuerbehörde. Zur Gemeinnützigkeit gehört, dass der Verein "namhafte Opfer" erbringt, das heisst, der Vorstand muss ehrenamtlich tätig sein. Bei einer Auflösung muss der Liquidationserlös zwingend einer anderen steuerbefreiten Organisation zukommen; eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die entsprechenden Regelungen sind in die Statuten aufzunehmen. Spenden an steuerbefreite Vereine können gemäss kantonalen Richtlinien von den Steuern abgezogen werden. Die Steuerbefreiung betrifft jedoch nur die Staats- und Bundessteuern, nicht aber die Mehrwertsteuerpflicht.

Steuern

Steuerpflicht

Steuerpflicht

Vereine unterliegen grundsätzlich der Steuerpflicht. Sie können jedoch auf Gesuch hin ganz oder teilweise von der Besteuerung befreit werden. Die Besteuerung erfolgt am Ort des Sitzes des Vereins. Versteuert werden der Gewinn bei Bund und Kanton und das Kapital beim Kanton. Vereine unterliegen auch der Mehrwertsteuerpflicht, sofern sie einen Umsatz von über 100'000 Franken erzielen. Bei ehrenamtlich geführten Sport- und Kulturvereinen sowie bei gemeinnützigen Organisationen liegt die Grenze bei 250'000 Franken (per 1.1.2023). Achtung: Die Mehrwertsteuer ist von der Steuerbefreiung ausgeschlossen.

Stichentscheid

Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu, allerdings nur, wenn dies in den Statuten vorgesehen ist oder es dem Gewohnheitsrecht des Vereins entspricht.

Stiftung

Stiftungen sind wie Vereine juristische Personen und häufig Trägerinnen von gemeinnützigen Institutionen. Sie sind im Zivilgesetzbuch (ZGB) in den Artikeln 80 bis 89bis geregelt. Stiftungen sind nicht personen-, sondern kapitalbezogen. Es gibt keine Mitglieder, sondern ein Stiftungskapital, das einem bestimmten Zweck gewidmet wurde. Über die Einhaltung des Zwecks wacht der Stiftungsrat. Dieser ist — ähnlich wie der Vereinsvorstand — zuständig für die Geschäftsführung. Die Aufsicht über Stiftungen haben die Kantone oder der Bund. Man unterscheidet zwischen operativen Stiftungen und Förderstiftungen. Eine operative Stiftung ist nicht fördernd tätig. Sie investiert ihre finanziellen Mittel in Projekte, die sie selbst initiiert und umsetzt. In der Praxis sind zahlreiche Stiftungen sowohl operativ als auch fördernd tätig. Swiss Foundations (www.swissfoundations.ch) ist der Zusammenschluss der Förderstiftungen in der Schweiz.

Stiftungsverzeichnis

Viele Stiftungen verwalten grosse Vermögen und machen gezielte Vergabungen im Rahmen ihres Zwecks. Dem Stiftungsverzeichnis lässt sich entnehmen, für welche Finanzierungsgesuche welche Stiftungen in Frage kommen. Es gibt kantonale Verzeichnisse und ein eidgenössisches Stiftungsverzeichnis.

Stimmabgabe

Die Stimmabgabe kann in der Vereinsversammlung offen durch Erheben der Hand erfolgen oder geheim mit dem Stimmzettel.

Stimmengleichheit

Grundsätzlich gilt das Gleichheitsprinzip: Pro Person oder pro Mitglied gibt es eine Stimme. Abweichungen sind jedoch möglich: Wenn ein Stichentscheid zugelassen ist, hat die Präsidentin oder der Präsident zwei Stimmen. Andere Abweichungen müssen gut begründet und in den Statuten vorgesehen sein, z. B. pro Familie zwei Stimmen.

Stimmenmehr

Mehr, Mehrheiten

Stimmenthaltung

Bei einer Abstimmung kann Ja oder Nein gestimmt werden. Wer weder Ja noch Nein stimmen will, kann sich der Stimme enthalten. Gilt das absolute Mehr, werden die Enthaltungen ebenfalls ausgezählt. Beim relativen Mehr spielen sie jedoch keine Rolle.

Stimmenzählerinnen

Um in der Mitgliederversammlung die Beschlussfähigkeit und das Mehr zu ermitteln, werden zu Beginn der Versammlung Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler gewählt.

Stimmrecht

Alle an der Versammlung anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt (ausser die Statuten gestehen einzelnen Kategorien nur ein eingeschränktes oder gar kein Stimmrecht zu). Sie dürfen ihre Stimme zu den Geschäften, die zur Abstimmung kommen, abgeben, Ja oder Nein stimmen oder sich der Stimme enthalten. Das Stimmrecht ist ein wichtiges Mitgliederrecht. Damit kann das einzelne Mitglied die Geschicke des Vereins mit beeinflussen. Nur wenn das Mitglied oder eine ihm nahe stehende Person in auf- oder absteigender Linie von der Entscheidung direkt betroffen ist, darf es nicht abstimmen und muss in den Ausstand treten.

Störungen in der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung kommt es gelegentlich zu Störungen, z. B. wenn jemand sich nicht an die Traktanden hält, andere beim Sprechen unterbricht oder viel zu viel Redezeit beansprucht. Die Versammlungsleitung ist berechtigt, solche Personen zur Ordnung zu rufen. Bei endlosen Wortmeldungen kann ein Ordnungsantrag auf Redezeitbeschränkung oder auf Schliessung der Rednerliste hilfreich sein. Hält sich jemand trotz Ermahnung nicht an die Versammlungsordnung und führt dies zu einer erheblichen Störung, kann diese Person von der Versammlung ausgeschlossen werden. Wird die Debatte tumultartig, weil sich sehr unterschiedliche oder konfliktreiche Standpunkte gegenüberstehen, kann die Leitung einen Unterbruch beantragen, um das weitere Vorgehen in Ruhe mit den anderen Vorstandsmitgliedern oder allenfalls mit einer Vertretung aus den zerstrittenen Gruppen zu besprechen. Ist es nicht möglich, die Versammlung weiterzuführen, kann sie abgebrochen und zu einem anderen Zeitpunkt fortgesetzt werden.

Storytelling

Storytelling heisst Geschichten erzählen. Geschichten wecken Interesse und garantieren Aufmerksamkeit – wenn sie kurz und leicht verständlich sind. Im Marketing, im Journalismus und in der Bildung wird Storytelling seit Langem eingesetzt. Vereine können Geschichten von Herausforderungen, Erfolgen oder auch einfach lustigen Erlebnissen nutzen, um ihre Kernbotschaften und Werte vorzustellen, um neue Mitglieder anzusprechen und bisherige Mitglieder noch mehr an den Verein zu binden. Geschichten lassen sich mit Wort und Bild auf der Website, Social Media und Flyern, an der Mitgliederversammlung, bei Ausflügen oder Treffen erzählen.

Strafe

Sanktionen, Vereinsstrafe

Strategische Geschäftsführung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über die Strategie und legt die Leitlinien für den Vorstand fest. Der Vorstand konkretisiert die Strategie, indem er die groben Ziele und die Mittelverwendung definiert und den Betrieb oder die Geschäftsstelle mit der operativen Umsetzung beauftragt. Das strategische und das operative Geschäft sind eng miteinander verbunden. Wie diese Aufgabenteilung im Einzelnen aussehen soll, muss jede Organisation selbst festlegen.

Subventionen

Subventionen sind Zuschüsse der öffentlichen Hand. Viele Vereine können ihre Aufgaben nur erfüllen, weil sie von Bund, Kanton oder Gemeinde dafür Mittel erhalten. In jüngster Zeit werden Zuschüsse von der öffentlichen Hand an einen Leistungsauftrag geknüpft.

SUISA

Die SUISA ist die Genossenschaft der Musikautorinnen und Musikautoren in der Schweiz. Bei musikalischen Darbietungen (Konzerte, Unterhaltungsabende, Discos) muss bei ihr die Erlaubnis für die Aufführung der Werke eingeholt und eine entsprechende Urheberrechtsentschädigung bezahlt werden.

Swiss Foundation Code

Der Swiss Foundation Code beinhaltet drei Grundsätze und 22 Empfehlungen zur Stiftungsgründung und -führung – insbesondere von Förderstiftungen. Die drei Grundsätze sind lassen sich auch auf Vereine anwenden: Wirksamkeit (siehe auch Effektivität und Effizienz), Checks&Balances und Transparenz.

Swiss NPO-Code

Der Swiss NPO-Code wurde durch die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten grosser Hilfswerke (KPGH) initiiert. Dieser Verhaltenskodex enthält Good Governance Richtlinien zur Steuerung und Führung einer Nonprofit-Organisation und bezieht sich auf alle gemeinnützigen Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, insbesondere aber auf die grossen, spendensammelnden Hilfswerke und sozialdienstleistenden Organisationen in der Schweiz. Die Einhaltung der Richtlinien ist für Organisationen, die sich mit diesem «Label» auszeichnen möchten, verpflichtend und im Jahresbericht auszuweisen.



Tagesordnung

Traktandenliste

Tagesordnungspunkte

Traktanden

Tagespräsidentin / Tagespräsident

Für die Leitung der Vereinsversammlung kann eine andere Person als die Präsidentin oder der Präsident bestimmt werden. Sie wird zu Beginn für die Dauer der Versammlung oder auch für einzelne Traktanden gewählt.

Tätigkeitsprogramm

Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig für das vergangene Jahr. Mit dem Tätigkeitsprogramm für das kommende Jahr zeigt er auf, was geplant ist und wie er gedenkt, die Vereinsmittel einzusetzen. Dies kann für die Mitglieder auch eine Grundlage für die Wiederwahl des Vorstands sein.

Tod eines Mitglieds

Die Mitgliedschaft in einem Verein ist eng mit der Person des Mitglieds verbunden. Sie endet bei dessen Tod, ausser die Statuten sehen die Übertragung auf die Erben vor.

Tombola

Die Tombola gehört wie die Lottoveranstaltung zu den beliebten Mitteln, um das Vereinskonto aufzubessern. Für die Durchführung braucht es aber eine Bewilligung der Gemeinde oder des Kantons. Beim Sammeln von Tombolapreisen kann gleichzeitig Öffentlichkeitsarbeit für den Verein gemacht werden.

Trägerverein

Vereine, die Träger einer Institution sind, werden Trägerverein genannt. Ihr Zweck ist es, ihrer Institution einen rechtlichen Rahmen und geeignete Grundlagen für die Finanzierung und Erfüllung des Vereinszwecks zu geben.

Traktanden

Die Themen, welche in der Sitzung oder Versammlung behandelt werden, nennt man Traktanden. In Deutschland und Österreich kennt man den Begriff nicht, dort spricht man von Tagesordnungspunkten.

Traktandenliste

Die Liste, in der die einzelnen Themen aufgeführt sind, die in der Sitzung oder Versammlung behandelt werden sollen, wird in der Schweiz Traktandenliste genannt. In Deutschland und Österreich heisst sie Tagesordnung.

Trauerspenden

Vereine, die auf Todesanzeigen für Spenden berücksichtigt werden, sollen die Trauerfamilie über die eingegangenen Beträge informieren und diese bei den Spenderinnen und Spendern verdanken.

Treuepflicht

Die Mitglieder haben gegenüber dem Verein eine Treuepflicht. Sie verletzen die Treuepflicht, wenn sie den Interessen des Vereins schaden. Das kann bis zum Ausschluss aus dem Verein führen.



Übernahme von Vereinsämtern

Es gibt Vereinsstatuten, welche die Mitglieder verpflichten, Ämter zu übernehmen.

Überschuldung

Ist der Verein nicht mehr in der Lage, für seine Verbindlichkeiten aufzukommen, oder kann er mit seinen eigenen Mitteln seine Schulden nicht mehr decken, ist er überschuldet. Wird er zahlungsunfähig, kann dies zu seiner Liquidation oder in den Konkurs führen. Beides hat die Auflösung des Vereins zur Folge.

Überstunden/Überzeit

Arbeitet ein/e Angestellte/r mehr als die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit, spricht man von Überstunden. Diese werden durch eine Vergütung (Lohn + evtl. Zuschlag) oder Freizeit ausgeglichen. Der Zuschlag kann vertraglich wegbedungen werden. Arbeitet ein/e Angestellte/r mehr als die gesetzliche Höchstarbeitszeit (45 Wochenstunden), spricht man von Überzeit. Überzeit muss durch Vergütung (Lohn + Zuschlag 25%) oder Freizeit (Stunden) ausgeglichen werden. Der Zuschlag kann in diesem Fall vertraglich nicht wegbedungen werden.

Übung

Observanz

Unentgeltliche Vorstandsarbeit

Das Vorstandsamt ist in der Regel ein Ehrenamt und wird unentgeltlich ausgeübt. Spesenentschädigungen sind zulässig und sinnvoll.

Universalversammlung

An der Universalversammlung nehmen sämtliche Mitglieder des Vereins teil. Das ist ein seltener Spezialfall, kann aber bei Vereinen mit wenigen Mitgliedern tatsächlich vorkommen. Es ist in diesem Fall zulässig, Beschlüsse zu fassen, auch wenn dies nicht im Voraus angekündigt wurde.

Unmündigkeit

Mindestalter

Unsittlicher Zweck

Hat der Verein einen widerrechtlichen oder unsittlichen Zweck, wird er von Gesetzes wegen aufgelöst. Unabhängig davon, wie der Zweck in den Statuten beschrieben ist, kommt es auf das tatsächliche Verhalten der Organe an. Mit unsittlich ist ein Verhalten gemeint, das gegen die guten Sitten und die allgemeine sittliche Auffassung verstösst. Das kann z. B. eine Sekte sein, welche die persönliche Freiheit übermässig einschränkt oder eine Organisation mit dem Zweck, Schmiergelder zu beschaffen.

Unternehmen, kaufmännisches

Kaufmännisches Gewerbe

Unterschlagung

Die Unterschlagung ist ein unrechtmässiges Verhalten und steht unter Strafe. Eine Unterschlagung begeht, wer eine Sache oder einen Vermögenswert findet und für sich behält, ohne dazu berechtigt zu sein. Etwas anderes ist die Veruntreuung, die ebenfalls strafbar ist: Wer sich einen ihm anvertrauten Vermögenswert aneignet, begeht eine Veruntreuung. Darunter fällt der unerlaubte Griff in die Kasse.

Unterschriftenregelung

Die Unterschriftenregelung (Zeichnungsberechtigung, Kompetenzordnung) legt fest, wer für den Verein welche Geschäfte tätigen, für ihn in welchem Betrag Verpflichtungen eingehen und das Post- oder Bankkonto belasten kann. Grundsätzlich ist gegen aussen jedes Vorstandsmitglied berechtigt, für den Verein zu handeln und ihn zu verpflichten. Die Unterschriftenregelung wird erst mit dem Eintrag ins Handelsregister gegen aussen wirksam. Die Handelsregisterverordnung verlangt die Bezeichnung der zur Unterschrift berechtigten Personen und die Angabe, ob sie allein oder zu zweit unterzeichnen.

Urabstimmung

Die Urabstimmung findet nicht in der Vereinsversammlung statt, sondern die Mitglieder stimmen auf schriftlichem Weg ab. Die Urabstimmung wird nur für besonders wichtige Fragen eingesetzt und sie ist nur zulässig, wenn sie in den Statuten vorgesehen ist. Die Stimmenmehrheit entscheidet. Etwas anderes ist hingegen die schriftliche Abstimmung gemäss Zivilgesetzbuch (ZGB), Artikel 66 Absatz 2: Hier braucht es die Zustimmung aller Mitglieder, also Einstimmigkeit, für einen gültigen Beschluss. Auch diese Abstimmung kann an die Stelle der Vereinsversammlung treten.

Urheberrecht

Urheberrecht entsteht automatisch zum Zeitpunkt der Schöpfung eines Werkes. Es existiert weder ein Register, noch ist das Anbringen des © Symbols Voraussetzung für den Schutz. Der Urheber ist die (natürliche) Person, die das Werk geschaffen hat (Schöpferprinzip). Folgende Kriterien müssen erfüllt sein, damit man von einem „Werk“ im Sinne des Urheberrechts (geschützt nach Art. 2 des URG) spricht: 1. geistige Schöpfung; 2. individueller Charakter; 3. im Bereich der Literatur und Kunst. Als Werke gelten aber auch Computerprogramme. Die Aufzählung im Gesetz ist nicht abschliessend; auch die Website eines Vereins kann beispielsweise urheberrechtlich geschützt sein (Design, Code, Texte, Fotos). Mit der Revision des Urheberrechts ist mit Art. 2 Abs. 3 bis eine wichtige Ergänzung hinzugekommen: Fotografien gelten auch dann als Werke, auch wenn sie keinen individuellen Charakter haben.

Urkundenfälschung

Wird ein Schriftstück, das einen rechtlich bedeutenden Inhalt hat, abgeändert oder falsch formuliert, kann dies eine strafbare Urkundenfälschung oder Falschbeurkundung sein. Die nachträgliche Abänderung eines Protokolls ohne Zustimmung der Beteiligten kann diesen Charakter haben.

Urteilsfähigkeit

Die Urteilsfähigkeit bezieht sich auf die Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln. Sie ist unabhängig vom Alter, aber immer in Bezug auf eine konkrete Situation zu prüfen.

Usanz

Observanz



Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit bedeutet, die Verantwortung zu tragen und einzustehen für das, was man tut oder nicht tut, sowie für die Art und Weise, wie man es tut. Die Verantwortlichkeit für bestimmte Aufgaben kann jemandem in einem bestimmten Rahmen übertragen werden.

Verband

Als Verband wird meist ein Verein mit verschiedenen Sektionen oder Untergruppen bezeichnet. Es gibt den Dachverband (Zentralverband), in dem mehrere Vereine oder Sektionen zusammengeschlossen sind. Ein Verband kann als Verein organisiert sein.

Verbandsbeschwerde

Vereine sind wichtige Interessenvertreter. Sie können mit der Verbandsbeschwerde in bestimmten Bereichen mit einer speziellen gesetzlichen Legitimation durch eine Klage die Interessen ihrer Mitglieder oder der Öffentlichkeit wahren. Dazu gehören z. B. Umweltorganisationen, Gleichstellungs- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerorganisationen.

Verein

Ein Verein ist ein Zusammenschluss von mehreren Personen, die einen gemeinsamen Zweck verfolgen wollen. Sie schaffen mit dem Verein eine juristische Person. Diese besteht damit als unabhängige und selbstständige Rechtspersönlichkeit. Vereine haben einen ideellen Zweck: Sie setzen sich für politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, wohltätige, gesellige oder andere nicht wirtschaftliche Aufgaben ein. Der Verein braucht schriftliche Statuten und Organe wie die Mitgliederversammlung und den Vorstand, die für ihn entscheiden und für ihn handeln können. Vereine sind ein wichtiges Glied der Zivilgesellschaft. Sie schaffen eine Struktur, die es Interessengruppen ermöglicht, sich für ihre Anliegen einzusetzen.

Verein auf Zeit

Es ist möglich, einen Verein nur für eine bestimmte Zeit anzulegen und zu führen, z. B. für die Organisation und Durchführung eines grossen Anlasses.

Vereinigungsfreiheit

Es ist ein in der Verfassung garantiertes Recht, sich in Vereinen zusammenzuschliessen. Artikel 23 der Bundesverfassung (BV) lautet: «Die Vereinigungsfreiheit ist gewährleistet. Jede Person hat das Recht, Vereinigungen zu bilden, Vereinigungen beizutreten oder anzugehören und sich an den Tätigkeiten von Vereinigungen zu beteiligen. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung beizutreten oder anzugehören.» Dieses Recht gilt auch für Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz. Als Sonderform erwähnt die Bundesverfassung die Koalitionsfreiheit, die sich auf die Vereinigung von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden zur Interessenvertretung bezieht. Wie die Vereinigungsfreiheit garantiert die Bundesverfassung auch das Recht auf Versammlung, auf Information und Meinungsäusserung (Bundesverfassung, Artikel 16 und 22).

Vereinsauflösung

Auflösung des Vereins

Vereinsausschluss

Ausschluss aus dem Verein

Vereinsaustritt

Austritt

Vereinsautonomie

Vereinigungsfreiheit

Vereinsbeschluss

Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein Vereinsbeschluss. Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Annahme oder Ablehnung von Anträgen.

Vereinschronik

Die Vereinschronik dokumentiert die Geschichte des Vereins. Sie lässt sich aus den Unterlagen des Archivs und allenfalls mit Aussagen von Zeitzeugen zusammenstellen. Besonders gediegene Varianten werden in Buchform herausgegeben. Heutzutage findet sich auf vielen Vereinswebsites eine Vereinschronik in zusammengefasster Form. Vereinsjubiläen bieten einen geeigneten Anlass, um eine Chronik zu erstellen oder in Auftrag zu geben.

Vereinsfinanzen

Damit der Verein seine Inhalte pflegen und den Zweck erfüllen kann, braucht er Geld. Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden, Subventionen, Einkünften aus Verkäufen und Dienstleistungen sowie weiteren Quellen. Gibt der Verein seine laufenden Einkünfte nicht aus, bildet er ein Vermögen. Die Vereinsfinanzen müssen sorgfältig und kompetent verwaltet werden. Dafür sind der Vorstand und das Finanzressort zuständig. Die Rechnung muss korrekt geführt (Kassieramt, Quästorin) und in der Vereinsversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Finanzplanung und Budgetierung ist eine wichtige Aufgabe des Vorstands (Strategie). Er muss für die Mittelbeschaffung und die Kontrolle der Mittelverwendung sorgen und der Mitgliederversammlung darüber Rechenschaft ablegen.

Vereinsfreiheit / Vereinsautonomie

Vereine sind im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen frei in der Gestaltung des Vereinslebens. Sie sind autonom und haben ein Selbstbestimmungsrecht. Sie dürfen auch selbst darüber bestimmen, wen sie als Mitglied aufnehmen wollen. Haben Vereine jedoch eine besondere marktbestimmende Stellung, wie z. B. Berufsverbände, kann es einen Aufnahmeanspruch geben, wenn die statutarischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Vereinsgeschichte

Vereinschronik

Vereinsgründung

Gründung

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr wird auch als Geschäftsjahr oder Rechnungsjahr bezeichnet. In der Regel ist es mit dem Kalenderjahr identisch, was viele Vorteile hat. Es kann aber auch in einem anderen Monat beginnen und enden, es sollte aber immer eine Periode von zwölf Monaten umfassen. Das Vereinsjahr organisiert sich rund um die Jahresversammlung. Im Hinblick darauf muss festgelegt werden, was für die Zukunft geplant ist. Ebenso muss in der Jahresversammlung berichtet werden, was im vergangenen Jahr geleistet wurde.

Vereinskartell

Ein Vereinskartell bezeichnet den Zusammenschluss verschiedener Vereine einer Gemeinde. Es ist meist als Dachverein der ortsansässigen Vereine organisiert. Ein Vereinskartell setzt sich zum einen für die Interessen der Ortsvereine ein und versorgt diese mit für sie relevanten Informationen. Eine wichtige Funktion ist auch die Koordination der verschiedenen Anlässe in der Gemeinde und die Führung einer Vereinsliste. Vereinskartelle sind ein wichtiges Bindeglied zwischen Gemeinde und Vereinen. Vereinskartelle können auch eine beratende Funktion für ihre Mitgliedvereine einnehmen. Die Zusammenschlüsse der Vereine laufen auch unter anderen Bezeichnungen wie z.B. IG Vereine.

Vereinslandschaft

In der Schweiz gibt es schätzungsweise 100 000 Vereine und eine unglaublich vielfältige Vereinslandschaft, z.B.: Angehörigenvereine, Bibliotheksvereine, Chöre, Dachverbände, Eigentümerverbände, Frauenvereine, Guggenmusiken, Heimatvereine, Interessengemeinschaften, Jagd-gesellschaften, Kulturvereine, Lachvereine, Menschenrechtsvereine, Narrenzünfte, Orchestervereine, Politische Parteien, Quartiervereine, Rosenzüchtervereine, Spitex-Vereine, Tagesmüttervereine, Umweltverbände, Vogelschutzvereine, Wirtschaftsverbände, x Fördervereine, Yogavereine und Zeitschriftenvereine.

Vereinslokal

Vereine benötigen für ihre regelmässigen Sitzungen, Tätigkeiten oder Veranstaltungen Räumlichkeiten. Entweder steht ihnen ein «Säali» in einem Restaurant oder einem Gemeinschaftszentrum zur Verfügung, oder sie mieten oder besitzen ein Lokal, das sie nach eigenem Gutdünken einrichten und benützen können.

Vereinsmeier

Vereinsmeier ist die oft despektierlich verwendete Bezeichnung für Personen, die sich stark in einem oder mehreren Vereinen engagieren und das Vereinsleben in- und auswendig kennen. Die Gattung der Vereinsmeier ist vom Aussterben bedroht. Da heutzutage viele Vereinsrituale etwas lockerer gehandhabt werden und der Vereinsjargon nicht mehr so geläufig ist, würden sich viele in Vereinen Engagierte nie als Vereinsmeier bezeichnen, auch wenn ihr Engagement genauso gross ist wie das früherer Generationen. Es wäre an der Zeit, die Vereinsmeier zu rehabilitieren.

Vereinsmitgliedschaft

Mitgliedschaft

Vereinsname

Name

Vereinsorganisation

Organisation des Vereins

Vereinsrecht

Die rechtlichen Bestimmungen über den Verein finden sich im Zivilgesetzbuch (ZGB). Die Artikel 60 bis 79 umfassen sämtliche Bestimmungen, die nur den Verein betreffen. Die Artikel 52 bis 59 enthalten allgemeine Bestimmungen zu den juristischen Personen und gelten auch für den Verein.

Vereinsregister

Im Gegensatz zu Deutschland und Österreich werden in der Schweiz keine staatlichen Vereinslisten geführt. Viele Gemeinden führen auf ihrer Website eine Liste mit den Adressen ihrer Vereine.

Vereinsstrafe

Werden Mitgliedschaftspflichten verletzt, kann der Verein eine Strafe, z. B. eine Busse, einen Verweis, die Suspendierung oder den Ausschluss aussprechen. Vereinsstrafen müssen in den Statuten vorgesehen sein.

Vereinssymbole

Zu den Vereinsymbolen gehören Fahnen, Pokale, Ehrenbecher, Anstecknadeln, Uniformen, Mitgliederausweise, Ehrenurkunden und Vereinschroniken.

Vereinsversammlung

Mitgliederversammlung

Vereinsvorstand

Vorstand

Vereinsweg

Den Vereinsweg beschreiten Vereine und Gemeinden, wenn sie die Zukunft gemeinsam gestalten wollen. Vereine und Gemeindebehörden haben einander viel zu bieten und können sich bei ihren Aufgaben gegenseitig unterstützen. Beispiele dazu, praktischen Ideen und Anregungen gibt es auf www.vereinsweg.ch

Vereinszweck

Der Verein hat und braucht einen Zweck. Der Zweck ist der Grund, weshalb er ins Leben gerufen wird. Er kann im Rahmen des Gesetzes frei gewählt werden und muss in den Statuten beschrieben sein (Zweckartikel). Der Verein dient einem ideellen Zweck, er widmet sich politischen, religiösen, künstlerischen, wohltätigen oder anderen nicht wirtschaftlichen Aufgaben. Ein Verein darf keinen primär wirtschaftlichen Zweck verfolgen.

Verfahrensordnung

Der Vorstand kann sich für die Organisation seiner Vorstandsarbeit eine Verfahrensordnung geben oder ein Geschäftsreglement. Diese regeln und erleichtern die Zusammenarbeit. Verfahrensordnungen oder Reglemente können für sämtliche Gremien oder Organe des Vereins erstellt werden.

Vermögensrechtliche Pflichten der Mitglieder

Neben der Beitragspflicht können die Statuten eine Nachschusspflicht der Mitglieder vorsehen. Ist dies nicht der Fall, kann das Mitglied nicht verpflichtet werden, dem Verein über den Mitgliederbeitrag hinaus Geld zu bezahlen.

Vermögenssteuer

Der Verein muss je nach kantonalem Steuergesetz auch sein Vermögen versteuern, sofern er nicht als gemeinnützig anerkannt und deshalb steuerbefreit ist.

Verrechnungssteuer

35 Prozent der Zinserträge von Bank- oder Postguthaben und weiterer Kapitalerträge und Gewinne werden als Verrechnungssteuer direkt an der Quelle abgezogen und an den Bund abgeliefert. Ein Verein kann als juristische Person die Verrechnungssteuer mittels Deklaration der Zinserträge oder Gewinne bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern mit dem Antragsformular Nr. 25 zurückfordern (Website siehe Link, unter Dienstleistungen). Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt, wenn der Antrag nicht innert drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, gestellt wird.

Versammlung

Mitgliederversammlung

Versammlungsfreiheit

Die Versammlungsfreiheit ist ein Grundrecht und wird in der Bundesverfassung (BV) in Artikel 22 gewährleistet. Es beinhaltet das Recht, sich zu versammeln, Versammlungen zu organisieren, an Versammlungen teilzunehmen oder ihnen fernzubleiben.

Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten geleitet. Es gibt Vereine, die einen Tagespräsidenten, eine Tagespräsidentin einsetzen. Dies kann ein anderes Vorstandsmitglied oder eine externe Person sein.

Versicherung

Es ist wichtig, zu klären, welche Versicherungen für welche Vereine abzuschliessen sind: Haftpflicht-, Sach-, Veranstaltungs-, Unfall- und Sozialversicherungen. Falls Dritte durch den Verein zu Schaden kommen könnten, empfiehlt sich dringend eine Haftpflichtversicherung. Die Versicherung wehrt auch unberechtigte Forderungen an einen Verein ab.

Vertretung

Stellvertretung

Veruntreuung

Wer ihm anvertraute Vermögenswerte für sich selber verwendet, um sich zu bereichern, begeht eine strafbare Veruntreuung. Unter diesen Straftatbestand fällt der berühmte Griff in die Vereinskasse.

Verwandte

Verwandschaftliche Beziehungen können im Verein bei der Besetzung des Vorstands, bei der Ausschliessung vom Stimmrecht und bei den Mitgliederkategorien eine Rolle spielen.

Virtuelle Versammlung

Online-Versammlung

vitamin B

Die Fachstelle vitamin B unterstützt die ehrenamtliche Vorstandsarbeit mit praxisnahen Bildungsangeboten, Fachberatungen, gezielten Informationen und Vernetzungsmöglichkeiten. vitamin B will der wichtigen und oft wenig sichtbaren Arbeit der ehrenamtlich Tätigen ein Gesicht in der Öffentlichkeit geben.

Vizepräsidentin, Vizepräsident

Die Stellvertretung der Präsidentin, des Präsidenten wird Vizepräsidentin, Vizepräsident genannt. Das Vizepräsidium kann ein eigenes Ressort mit speziellen Aufgaben sein oder nur bei Abwesenheit des Präsidiums zum Zug kommen. Wichtig sind die Aufgabenverteilung und die regelmässige Information zwischen Präsidentin, Präsident und Vize.

Vollmacht

Mit der Vollmacht wird jemand ermächtigt, anstelle einer anderen Person zu handeln. Verpflichtet bleibt aber die Vollmacht erteilende Person, sie ist verantwortlich. Die Vollmacht kann mündlich oder schriftlich erteilt werden, sie kann sich entweder nur auf ein Geschäft beschränken oder sie kann umfassend sein.

Von Gesetzes wegen

Artikel 63 des Zivilgesetzbuches (ZGB) hält fest, dass Bestimmungen, deren Anwendung von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist, durch die Statuten nicht abgeändert werden können. Das sind also zwingende Bestimmungen.

Vorstand

Der Vorstand führt im Auftrag der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins, er ist das geschäftsführende Organ. Als Exekutivorgan des Vereins entwickelt er die Strategie des Vereins und setzt diese um. Er ist verantwortlich für die Erfüllung des Vereinszwecks, für die Zielsetzung und Kontrolle, für die Organisation der Aufgaben oder des Betriebs, für die Beschaffung und Verwendung der Mittel (Finanzen) und für die Erstellung des Berichts inklusive der Rechnung zuhanden der Vereinsversammlung. Ein Verein kann die Geschäftsführung auch einer Geschäftsstelle oder einem Sekretariat übertragen. In diesem Falle ist der Vorstand für deren Beaufsichtigung zuständig. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist ihr Rechenschaft (Jahresbericht) schuldig. Seine Aufgaben und Befugnisse sind durch Gesetz, Statuten und Vereinsbeschlüsse definiert. Es gibt keine gesetzliche Mindestzahl von Vorstandsmitgliedern und keine gesetzlich vorgeschriebenen Ressorts. Die Statuten können hingegen eine Mindest- oder eine Maximalzahl festlegen oder Ämter und Ressorts bestimmen.

Vorstands-Seminar

vitamin B führt regelmässig Seminare für Vorstandsmitglieder durch, z.B. Präsidium, Personal, Öffentlichkeitsarbeit, Fundraising, Vereinsfinanzen, Jahresbericht. Die Seminare stehen ausschliesslich an ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder offen.

Vorstandsamt

Ressort

Vorstandsentscheid

Der Vorstand entscheidet in der Regel mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Für ganz wichtige Entscheidungen können die Vorstandsmitglieder das Konsensprinzip (Einstimmigkeit) anwenden. Im Vorstandsreglement oder in den Statuten kann festgehalten werden, was bei Stimmgleichheit geschieht oder was passiert, wenn nur ein Teil der Vorstandsmitglieder anwesend ist. In der Regel hat die Präsidentin, der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Vorstandserneuerung

Nachfolge für den Vorstand

Vorstandshaftung

Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein für die sorgfältige und korrekte Geschäftsführung. Mit der Erteilung der Decharge (Entlastung) durch die Mitgliederversammlung wird der Vorstand aus seiner Verantwortlichkeit für das vergangene Jahr entlassen. Das gilt allerdings nur für diejenigen Geschäfte, über die er der Versammlung berichtet hat. Die Vereinsversammlung erklärt mit der Decharge den Verzicht auf das Geltendmachen allfälliger Haftungsansprüche gegenüber dem gesamten Vorstand oder gegenüber einzelnen Vorstandsmitgliedern. Schädigt ein Vorstandsmitglied den Verein absichtlich oder fahrlässig (Verschulden und Sorgfaltspflichtverletzung), so muss es persönlich für den Schaden einstehen. Es gibt den Sonderfall Haftung für die AHV-Beiträge und Mehrwertsteuern: Hat der Verein Angestellte, so haftet er, gestützt auf Artikel 52, AHV-Gesetz, als Arbeitgeber für die Bezahlung der Beiträge. Ist er mehrwertsteuerpflichtig, haftet er für die geschuldeten Steuern. Die Vorstandsmitglieder haften auch persönlich, wenn sie sich nicht entlasten können, was im konkreten Fall schwierig ist.

Vorstandsmitglied

Die Vorstandsmitglieder werden in der Vereinsversammlung für eine bestimmte Amtsdauer gewählt (gemäss Statuten) und führen miteinander als Gremium die Geschäfte des Vereins. Sie sind gemeinsam als Gremium und je einzeln für ihre Vorstandstätigkeit verantwortlich.

Vorstandsorganisation

In der Regel enthalten die Statuten Bestimmungen darüber, wofür der Vorstand zuständig ist. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben oder ein Reglement erstellen. Diese Regelungen müssen in Übereinstimmung mit den Statuten stehen. Sie beschreiben die Aufgabenteilung und die Kompetenzordnung und erläutern, wer für was zuständig ist. Sie definieren z. B. die Finanzkompetenz und die Unterschriftenregelung, sie bestimmen, wer Verträge unterzeichnen kann und wer wie viel vom Konto abheben darf. Mit Eintrag im Handelsregister bleiben diese Regelungen auch gegen aussen wirksam.

Vorstandspflege

Vorstandsmitglieder arbeiten oft viel und unentgeltlich. Es ist daher wichtig, nicht nur die Mitglieder, sondern auch den Vorstand zu pflegen. Eine gute Sitzungs- und Anerkennungskultur kann unterstützend und motivierend sein.

Vorstandssitzung

Die Vorstandssitzung dient der Geschäftsführung des Vereins. Sie findet regelmässig und so oft wie nötig statt. Sie wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen und geleitet. In der Regel liegt eine Traktandenliste vor und es ist klar, welche Themen diskutiert werden und welche Entscheidungen zu fällen sind. Die Beschlüsse werden protokolliert. An der Vorstandssitzung können auch weitere Personen teilnehmen, z. B. die Geschäftsleiterin oder der Sekretär. Diese haben allerdings kein Stimmrecht und dürfen nicht mitentscheiden, aber beratend an der Diskussion teilnehmen.

Vorstandssuche

Nachfolge für den Vorstand

Vorstandswahl

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, entweder in einer Gesamtwahl als Gremium oder jedes Vorstandsmitglied einzeln. Gewisse Statuten sehen vor, dass das Präsidium von der Versammlung einzeln und der übrige Vorstand als Gremium gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich in diesem Fall mit Ausnahme des Präsidiums selbst, d. h., er nimmt die interne Aufgabenverteilung selber vor (Konstituierung des Vorstands). Es können je nach Statuten auch Nicht-Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden oder aufgrund von Subventionsbestimmungen der öffentlichen Hand Einsitz haben, z. B. wenn die Kinderkrippe von der Gemeinde Zuschüsse bekommt und eine Vertreterin der Gemeinde in den Vorstand delegiert wird (Einsitz von Amtes wegen).

W

Wahl in Globo

Die Vorstands-Wahl in Globo (mehrere Personen miteinander) ist eine Möglichkeit, von der sehr zurückhaltend und nur in ganz unbestrittenen Fällen Gebrauch gemacht werden sollte. Sie kann zum Beispiel bei der Wiederwahl eines bewährten Vorstands mit einer Wahl per Akklamation kombiniert werden, um zu zeigen, dass die Wahl wirklich unbestritten ist. Wenn vorgeschlagen wird, in Globo zu wählen, besteht die Möglichkeit, per Ordnungsantrag zu verlangen, dass die Personen einzeln gewählt werden müssen. Es gibt aber Mitglieder die sich allenfalls scheuen, einen solchen Antrag zu stellen, weil sie nicht als misstrauisch gelten wollen. Ausgezählte gute Einzelwahlen können aber genauso wertschätzend sein. Auf keinen Fall sollte in Globo gewählt werden, damit einzelne umstrittene Kandidierende nicht angefochten werden.

Wahlen

Die Wahl der Organe, vor allem des Vorstands, ist ein zentrales Geschäft in der Mitgliederversammlung. Der Ablauf der Wahlen muss gut vorbereitet sein: Sollen die künftigen Vorstandsmitglieder einzeln gewählt oder sollen sie alle miteinander als Gremium gewählt werden? Stellen sie sich persönlich mit ihren Plänen für die Vereinszukunft vor, oder steht der Gesamtvorstand mit einem Programm für das kommende Vereinsjahr zur Wahl? Werden sie für die einzelnen Ressorts gewählt, oder kann der Vorstand die Aufgabenteilung selbst bestimmen? Sind die Kandidatinnen oder Kandidaten unbestritten, oder werden von Mitgliedern andere Personen zur Wahl vorgeschlagen?

Wahlrecht

Das Wahlrecht ist eines der zentralen Mitgliederrechte. Mit der Wahl der Vorstandsmitglieder kann Einfluss auf die Führung des Vereins genommen werden. Das aktive Wahlrecht bedeutet, dass jemand das Recht hat, sich an Wahlen durch Stimmabgabe zu beteiligen. Das passive Wahlrecht ist das Recht einer Person, sich als Kandidat oder Kandidatin aufzustellen und gewählt zu werden (Wählbarkeit).

Website

Eine eigene Vereinswebsite ist eine gute Möglichkeit, den Verein in der Öffentlichkeit zu präsentieren und den Mitgliedern Informationen zu bieten. Sie muss allerdings aktuell gehalten werden, damit sie eine gute Visitenkarte abgibt. Im Umgang mit persönlichen Daten sind die Vorschriften des Datenschutzes zu beachten; Fotos gehören ebenfalls zu den persönlichen Daten.

Weiterbildung

Wer ein Vorstandsamt bekleidet oder eines übernehmen möchte, sollte die Gelegenheit haben, sich für diese Tätigkeit fit zu machen. Die Kosten dafür sollten vom Verein zu übernehmen werden, denn das erlernte Wissen kommt diesem zugute. Die Möglichkeit einer Weiterbildung ist auch eine Form der Anerkennung. Für ehrenamtliche Vorstände bietet vitamin B spezielle Seminare an.

Werbeveranstaltungen

Um den Verein in der Öffentlichkeit zu präsentieren, gibt es verschiedene Möglichkeiten: von der Teilnahme an der Gewerbeausstellung über den Schnuppertag bis hin zum Grosseinsatz bei einer Bachreinigung. Damit die Aktionen gelingen, müssen sie zu den Zielsetzungen des Vereins passen, dem Budget entsprechen und die personellen und fachlichen Möglichkeiten des Vereins berücksichtigen.

Wertschätzung

Anerkennung

Widerrechtlicher Zweck

Zeigt der Verein durch seine Tätigkeiten eine dauernde illegale Grundhaltung, so hat er einen widerrechtlichen Zweck, welcher zu seiner Auflösung führt, auch wenn der offizielle statutarische Zweck zulässig ist.

Wiedererwägung

Rückkommensantrag

Wirtschaftlicher Zweck

Die Organisationsform des Vereins darf ausdrücklich nicht primär für einen wirtschaftlichen Zweck genutzt. Ein Verein darf nicht hauptsächlich eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, sondern er muss einen ideellen Zweck verfolgen. Um diesen ideellen Zweck zu erreichen, ist jedoch wirtschaftliches Handeln zulässig. Organisationsformen des Obligationenrechts (OR) für einen wirtschaftlichen Zweck sind die einfache Gesellschaft, die Kollektivgesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Genossenschaft sowie die Aktiengesellschaft. All diese Organisationsformen sind vom Gesetz her besser für einen wirtschaftlichen, auf Gelderwerb und Gewinnerzielung ausgerichteten Zweck geeignet.

Wirtschaftsverband

Wirtschaftsverbände sind Interessenvertreter. Sie bewegen sich in einem wirtschaftlichen Umfeld, sind aber nicht direkt auf Gewinnerzielung ausgelegt und deshalb zulässig. Dazu gehören z. B. der Arbeitgeberverband und die Gewerkschaften, Handelsverbände oder Verkehrsvereine. Gleich wie die Berufsverbände bezwecken sie die Wahrung konkreter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder.

Wortentzug

In der Versammlung gibt es manchmal Personen, die zu lange oder nicht zum Thema reden und damit die Versammlung erheblich stören. Sie dürfen nach der Ermahnung, sich kurzzufassen oder zum Ende zu kommen, von der Versammlungsleitung unterbrochen werden. Es kann ihnen auch das Wort entzogen werden, damit die ordentliche Versammlung fortgesetzt werden kann. Eine mildere Massnahme ist die Redezeitbeschränkung. Beides kann auch aus den Reihen der anwesenden Mitglieder mit einem Ordnungsantrag verlangt werden.



x-Gemeinwohloökonomie

Z

Zahlungsunfähigkeit

Kann ein Verein seine finanziellen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen, ist er zahlungsunfähig. Das führt gemäss Gesetz zu seiner Auflösung. Ist der Verein im Handelsregister eingetragen, muss er Konkurs anmelden oder um Nachlassstundung ersuchen.

Zeichnungsberechtigung

Wer die Zeichnungsberechtigung hat, kann für den Verein rechtsverbindliche Dokumente unterschreiben: Finanzgeschäfte, Miet- und Anstellungsverträge, Handelsregistereintrag, Amtshandlungen etc. Korrespondenzen ohne rechtliche Wirksamkeit, können auch von anderen Personen unterschrieben werden: Informationen, Korrespondenz, Einladungen etc. Die Zeichnungsberechtigung muss in den Statuten im Prinzip geregelt werden. Es empfiehlt sich, die Berechtigung zu zweien (Kollektivunterschrift) zu regeln. Ermöglichen die Statuten, dass der Vorstand die Zeichnungsberechtigung selber regeln kann, muss bei der Bank oder der Post der Protokollauszug vorgewiesen werden, aus dem hervorgeht, welche Personen unterschriftsberechtigt sind. Ist ein Verein im Handelsregister eingetragen, sind die Zeichnungsberechtigten namentlich aufgeführt. Um die Geschäfte gegebenenfalls einfacher abzuwickeln, können an die bestimmte Personen Vollmachten erteilt werden. Die Verantwortung bleibt aber bei der unterschriftsberechtigten Person.

Zeitspendennachweis

Dossier freiwillig engagiert

Zentralverband

Dachverband

Zeugnis

Gelegentlich wird auch für die Vorstandsarbeit ein Zeugnis ausgestellt. Auf jeden Fall sollte für ausscheidende Vorstandsmitglieder ein Nachweis erstellt werden. Dieser zeigt auf, welche Funktionen über welche Zeit die ausscheidende Person innehatte. Die angestellten Mitarbeitenden haben Anspruch auf ein Arbeitszeugnis.

ZEWO

Die Stiftung ZEWO erteilt ein Gütesiegel für gemeinnützige Organisationen, das diesen eine erhöhte Glaubwürdigkeit auf dem Spendenmarkt verschafft. Für die Anerkennung durch die ZEWO muss ein anspruchsvolles kostenpflichtiges Verfahren durchlaufen und periodisch wiederholt werden.

Zielgruppe

Die Zielgruppe eines Vereins sind entweder die Menschen, an die sich seine Aktivitäten richten, oder diejenigen, die seine Ziele unterstützen. Es lohnt sich, die Zielgruppe genau zu kennen, um Angebot und Anfrage entsprechend zu gestalten.

Zirkularbeschluss

Vorstandsbeschlüsse können an einer Sitzung gefasst werden oder in Form eines Zirkularbeschlusses, bei dem alle Vorstandsmitglieder mit ihrer Unterschrift Zustimmung oder Ablehnung ausdrücken. Im Zeitalter der E-Mails wird die Unterschrift durch einen zustimmenden oder ablehnenden Satz oder entsprechende Kreuze ersetzt. Verlangt ein Vorstandsmitglied eine mündliche Diskussion, so muss diese gewährt werden. Zirkularbeschlüsse sind nur gültig, wenn die Statuten dies erlauben.

Zirkularweg

Zirkularbeschluss

Zivilgesellschaft

Unter Zivilgesellschaft versteht man das Netzwerk von Organisationen und Initiativen, die ohne Gewinnstreben im öffentlichen Leben wirken und zur Weiterentwicklung einer lebenswerten Gesellschaft beitragen (Vereine, Bürgerinitiativen, Umweltbewegungen, etc.). Für den Soziologen Anthony Giddens braucht es für eine gute Gesellschaft eine aktive Regierung, eine anständige Marktwirtschaft und eine starke Zivilgesellschaft. "I think we know now what a good society looks like. It's a kind of balance between government, markets and civil society."

Zivilgesetzbuch (ZGB)

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch enthält das Personenrecht, das Familienrecht, das Erbrecht und das Sachenrecht. Das Vereinsrecht ist in den Artikeln 60 bis 79, die Stiftungen in den Artikeln 80 bis 89 im Personenrecht geregelt.

Zusammenarbeit

Zusammenarbeit heisst, Dinge zusammen zu machen: etwas erledigen, erreichen, bewirken. Jede Zusammenarbeit wird durch drei «Faktoren» bestimmt: Die einzelnen Individuen (ICH), die Gruppe (WIR) und das Thema, an welchem gearbeitet wird. In einer guten Zusammen-arbeit halten sich die drei Faktoren die Waage, keiner kommt zu kurz.

Zuständigkeit

Es ist sehr hilfreich, wenn klar ist, wer wofür zuständig ist, d. h., wenn es eine klare Kompetenzregelung gibt. Das bewährt sich nicht nur für die Aufgabenverteilung im Vorstand und bei den Ressorts, sondern auch zwischen dem Vorstand und der Geschäftsstelle, dem Sekretariat oder dem Betrieb. Eine klare Kompetenzordnung beugt Konflikten vor.

Zwangsmitgliedschaft

Die Zwangsmitgliedschaft besteht nur ausnahmsweise und aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder allenfalls bei Berufsverbänden, die eine Aufsichtsfunktion wahrnehmen. Grundsätzlich muss niemand in einen Verein eintreten.

Zweck

Vereinszweck

Zweckänderung

Die Mitglieder können in der Vereinsversammlung eine Zweckänderung beschliessen. Meistens sehen die Statuten dafür ein qualifiziertes Mehr von beispielsweise einer Zweidrittelsmehrheit vor. Die nicht zustimmenden Mitglieder müssen sich die Zweckänderung nicht gefallen lassen, sie können sofort aus dem Verein austreten. Sie können sich der Zweckänderung auch widersetzen, indem sie sie wegen Verletzung von Artikel 74 ZGB, der den Schutz des Vereinszwecks beinhaltet, anfechten.

Zweckartikel

Der Zweckartikel umschreibt in den Statuten den Zweck des Vereins, das Anliegen und den Grund, weshalb er gegründet wurde, und was sein Ziel ist. Der Zweckartikel sollte so offen und so genau sein, dass sich der Verein weiterentwickeln kann und es für Interessierte klar ist, worum es geht.

Zweckmischung

Hat ein Verein sowohl einen wirtschaftlichen als auch einen nicht wirtschaftlichen Zweck, spricht man von einem gemischten Zweck. Bleibt der wirtschaftliche dem ideellen Zweck untergeordnet, ist die Vereinsform zulässig.

Zweckumwandlung

Zweckänderung

Zweckverband

Zur besseren Erfüllung von Verwaltungsaufgaben können Gemeinden Zweckverbände einsetzen. Diese gehören zu den öffentlich-rechtlichen Personenvereinigungen.

Zwingende Bestimmungen

Zwingende Bestimmungen sind Bestimmungen des Gesetzes, die in den Statuten nicht abgeändert werden dürfen. Sie stehen über den allfällig abweichenden Bestimmungen in den Statuten. Im Gesetz werden sie mit «von Gesetzes wegen» bezeichnet.